



Ammertalbahn (ATB)

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Ammertalbahn (ATB)

Tübingen Hbf – Herrenberg (Nebenbahn)

Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

Wilhelm-Keil-Str. 50

72072 Tübingen

Gültig ab ~~04.15.102.20224~~

1. Vorbemerkungen

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 2	Team SbV	Günther Höm- leA. Bleher	Thomas Heim -

Bekanntgabe durch:

Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)
 Wilhelm-Keil-Straße 50
 D-72072 Tübingen
 Telefon 07071-207 4349
 Mail post@ammertalbahn.de

Genehmigt durch:

Eisenbahnbetriebsleiter Herr Thomas Heim


In Kraft gesetzt durch:

Geschäftsführerin ZÖA Frau Sarah Wüstenhöfer

Anwenderkreis:

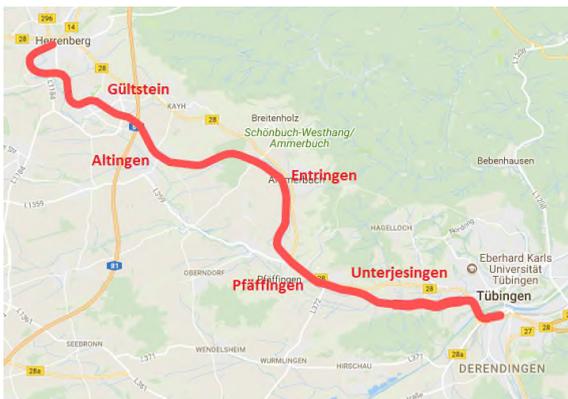
Infrastrukturbetreiber (EIU)
 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
 Zuständige Aufsichtsbehörden
 Fachdienste Fb, LST, TK, Fdl ATB

Diese SbV ist für alle Mitarbeiter im Betriebsdienst gültig.

Ergänzt wird die SbV durch eine Mappe Betrieb (MaB), die ausschließlich für den Fachdienst LST und die Mitarbeiter der Stellwerke des EIU gültig ist.

Für Tf / Zf sind folgende Absätze nur von informativem Charakter:

- Absatz 2.2 Ergänzungen zur FV-NE – Fahrdienst auf Betriebsstellen
- Absatz 3.5 Ergänzungen Obri-NE
- Absatz 4.2 Schneedienst

Lage im Netz

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

1.2 Inhaltsverzeichnis

<u>1.1 Übersicht der Aktualisierungen</u>	3
<u>1.2 Inhaltsverzeichnis</u>	4
<u>1.3 Zuständige Behörden</u>	11
<u>1.4 Geltungsbereich</u>	11
<u>1.5 Dienstvorschriften</u>	11
<u>1.6 Verteilungsplan SbV</u>	12
<u>1.7 Kurzbeschreibung</u>	12
<u>2. Ergänzungen zur FV-NE</u>	13
<u>2.1 Abschnitt – Allgemeines</u>	13
<u>Zu § 1 (2) Zusätzliche Bestimmungen und Vorschriften</u>	13
<u>Zu § 1 (3) Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse</u>	13
<u>Zu § 1 (3) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Ammertalbahn</u>	13
<u>Zu § 1 (3) Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zugmeldestellen</u>	13
<u>Zu § 1 (4) Elektrischer Bahnbetrieb</u>	14
<u>Zu § 1 (6) Gemeinschaftsbetrieb</u>	14
<u>Zu § 2 (3) Leitung und Überwachung</u>	14
<u>Zu § 2 (4) Befähigung</u>	14
<u>Zu § 3 (11) Zugschlussstellen</u>	14
<u>Zu § 5 (2) Fahrpläne</u>	14
<u>Zu § 5 (3) Buchfahrplan</u>	15
<u>Zu § 5 (4) Bahnhofsfahrordnung</u>	15
<u>2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen</u>	15
<u>Zu § 7 (1) Prüfung des Betriebsdienstes</u>	15
<u>Zu § 8 (2) Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen</u>	15
<u>Zu § 9 (1) Schriftliche Befehle für Züge</u>	15
<u>Zu § 10 (5 b) Zugvollständigkeitsmeldungen</u>	16
<u>Zu § 13 (1) Zugverspätungen</u>	16
<u>Zu § 14 (3) Fahrwegprüfung bei Störung der Gleisfreimeldeanlage</u>	17
<u>Zu § 17 (3) Einfahrt in Stumpfgleis</u>	19
<u>Zu § 17 (6) Zustimmung zur Abahrt</u>	19
<u>Zu § 18 (3) Benachrichtigung der Bahnübergangsposten (BüP)</u>	19

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

<u>Zu § 18 (5) Benachrichtigung der Rotten / Sicherung von Arbeitsstellen der freien Strecke</u>	20
<u>Zu § 19 Verhalten bei gefahrdrohender Witterung</u>	22
<u>Zu § 20 (2) Zulassen der Kreuzungsstellen</u>	22
<u>Zu § 20 (3) Bekanntgabe von Kreuzungen</u>	22
<u>Zu § 21 (3) Bekanntgabe von Überholungen</u>	22
<u>Zu § 25 (1) Verkehren von Sonderzügen – Ausfall von Zügen</u>	22
<u>Zu § 25 (2) Zuständigkeit</u>	23
<u>Zu § 26 (2) Planmäßige Sperrung</u>	23
<u>Zu § 26 (12) Aufheben der Gleissperrung</u>	23
<u>Zu § 26a (2) Planmäßige Sperrung</u>	23
<u>Zu § 26a (11) Aufheben der Gleissperrung</u>	24
<u>Zu § 30 (3) Geeignete Nebenfahrzeuge</u>	24
<u>Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen</u>	24
<u>2.3 Abschnitt – Zugfahrdienst</u>	24
<u>Zu § 31 (2) Streckenkenntnis</u>	24
<u>Zu § 32 (1) Länge der Züge</u>	24
<u>Zu § 32 (6-7) Wagen mit gefährlichen Gütern / Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen</u>	25
<u>Zu § 32 (8) Einschränkungen in der Zulassung von Wagen</u>	25
<u>Zu § 38 (1) Führen des Fahrberichts</u>	25
<u>Zu § 41 (1) Mindestbremsleistung</u>	25
<u>Zu § 41 (2) Mindestbremsleistung nicht erreicht</u>	25
<u>Zu § 42 (5) Abfahrbereitschaft des Zuges</u>	26
<u>Zu § 44 (18) Halt nach der Einfahrt</u>	26
<u>Zu § 47 (1) Liegenbleiben eines Zuges</u>	26
<u>Zu § 47 (4) Spitzensignal nicht in Ordnung</u>	26
<u>Zu § 47 (6,7) Weiterfahrt des Zuges oder eines Zugteils</u>	26
<u>Zu § 48 (2) Ausfall der techn. Sicherung an lokführerüberwachten BÜ</u>	26
<u>Zu § 48 (4) Unregelmäßigkeit in der Einschaltstrecke der Bahnübergänge</u>	26
<u>Zu § 48 (9) Schienenbrüche</u>	28
<u>2.4 Abschnitt – Rangierdienst</u>	29
<u>Zu § 53 (5) Rangieren im Gefälle</u>	29
<u>Zu § 55 (1) Sichern von Bahnübergängen</u>	29
<u>Zu § 55 (1) Sichern von Reisendenübergängen</u>	29
<u>Zu § 56 (1) Abstoßen und Ablaufen</u>	29
<u>Zu § 57 (9) Luftbremskopf</u>	29
<u>Zu § 58 (2) Aufbewahren der Festlegemittel</u>	29

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

<u>Zu § 59 (2) Rangieren über die Rangierhalttafel oder Einfahrweiche hinaus</u>	29
<u>Zu § 60 (1) Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt</u>	29
<u>Zu § 60 (2) Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt</u>	29
<u>Zu § 61 (2) Maßnahmen nach Auffahren</u>	29
<u>2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE</u>	30
<u>Zu Anlage 1 Besondere Bestimmungen für den Betrieb auf elektrifizierter Infrastruktur</u>	30
<u>Zu Anlage 3 Muster für den Buchfahrplan bei Zugmeldebetrieb</u>	30
<u>Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr</u>	31
<u>2.6 Abschnitt – Anhänge zur FV-NE</u>	31
<u>3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vorschriften und Regelwerken</u>	32
<u>3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301</u>	32
<u>3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)</u>	33
<u>3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)</u>	38
<u>3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)</u>	38
<u>3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)</u>	39
<u>3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)</u>	41
<u>3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</u>	41
<u>4. Sonstige Bestimmungen</u>	42
<u>4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb</u>	42
<u>4.2 Schneedienst</u>	42
<u>4.3 Ausrüstung der Züge</u>	42
<u>4.4 Maßnahmen bei fehlendem Mobiltelefon</u>	42
<u>4.5 Schlussbestimmungen</u>	43
<u>4.6 Außenbeleuchtung</u>	43
<u>5. Anlagen zur SbV</u>	44
<u>5.1 Streckenband Skizze</u>	44
<u>5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke 4633)</u>	44
<u>Bf Tübingen Hbf (TT)</u>	45
<u>Bf Tübingen West (TTW)</u>	45
<u>Üst Ammertal (TAMT)</u>	48

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Hp Unterjesingen Sandäcker (TUJS)	49
Überleitstelle-Haltepunkt Unterjesingen Mitte (TUJM)	50
Bf Pfäffingen (TPG)	52
Bf Entringen (TENT)	55
Üst Hardtwald (THW)	58
Bf Altingen (TAG)	59
Hp Gültstein (TGU)	62
HP Herrenberg-Zwerchweg (Bedarfshalt) (TZWE)	63
Bf Herrenberg (THE)	64
5.3 Bahnübergänge	66
5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge	66
5.3.2 Anweisungen für das Befahren vereister Spurrillen	68
5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung, Bahnsteiglängen und Abkürzungen der Betriebsstellen	69
5.5 Merkblatt Schienenbrüche	70
5.6 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten	75
1.1 Übersicht der Aktualisierungen	3
1.2 Inhaltsverzeichnis	4
1.3 Zuständige Behörden	8
1.4 Geltungsbereich	8
1.5 Dienstvorschriften	8
1.6 Verteilungsplan SbV	9
1.7 Kurzbeschreibung	9
2. Ergänzungen zur FV-NE	10
2.1 Abschnitt Allgemeines	10
Zu § 1 (2) Zusätzliche Bestimmungen und Vorschriften	10
Zu § 1 (3) Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse	10
Zu § 1 (3) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Ammertalbahn	10
Zu § 1 (3) Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zugmaldestellen	10
Zu § 1 (4) Elektrischer Bahnbetrieb	11

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 1 (6) Gemeinschaftsbetrieb	11	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 2 (3) Leitung und Überwachung	11	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 2 (4) Befähigung	11	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 3 (11) Zugschlussstellen	11	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 5 (2) Fahrpläne	11	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 5 (3) Buchfahrplan	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 5 (4) Bahnhofsfahrordnung	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 7 (1) Prüfung des Betriebsdienstes	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 8 (2) Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 9 (1) Schriftliche Befehle für Züge	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 10 (5 b) Zugvollständigkeitsmeldungen	12	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 13 (1) Zugverspätungen	13	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 14 (3) Fahrwegprüfung bei Störung der Gleisfreimeldeanlage	13	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 17 (3) Einfahrt in Stumpfgleis	15	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 17 (6) Zustimmung zur Abahrt	15	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 18 (3) Benachrichtigung der Bahnübergangsposten (BüP)	15	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 18 (5) Benachrichtigung der Rotten / Sicherung von Arbeitsstellen der freien Strecke	15	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 19 Verhalten bei gefahrdrohender Witterung	17	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 20 (2) Zulassen der Kreuzungsstellen	17	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 20 (3) Bekanntgabe von Kreuzungen	17	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 21 (3) Bekanntgabe von Überholungen	17	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 25 (1) Verkehren von Sonderzügen – Ausfall von Zügen	17	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 25 (2) Zuständigkeit	18	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 26 (2) Planmäßige Sperrung	18	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 26 (6) Aufheben der Gleispermittung	18	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 30 (3) Geeignete Nebenfahrzeuge	18	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 30 (7) Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen	18	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.3 Abschnitt – Zugfahrdienst	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 31 (2) Streckenkenntnis	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 32 (1) Länge der Züge	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 32 (6 7) Wagen mit gefährlichen Gütern / Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 32 (8) Einschränkungen in der Zulassung von Wagen	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 38 (1) Führen des Fahrberichts	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 41 (1) Mindestbremsleistung	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 41 (2) Mindestbremsleistung nicht erreicht	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 42 (5) Abfahrbereitschaft des Zuges	19	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 44 (18) Halt nach der Einfahrt	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 47 (1) Liegenbleiben eines Zuges	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 47 (4) Spitzensignal nicht in Ordnung	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 47 (6,7) Weiterfahrt des Zuges oder eines Zugteils	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 48 (2) Ausfall der techn. Sicherung an lokführerüberwachten BÜ	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 48 (4) Unregelmäßigkeit in der Einschaltstrecke der Bahnübergänge	20	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 48 (9) Schienenbrüche	21	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.4 Abschnitt – Rangierdienst	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 53 (5) Rangieren im Gefälle	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu § 55 (1) Sichern von Bahnübergängen	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 55 (1) Sichern von Reisendenübergängen	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 56 (1) Abstoßen und Ablaufen	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 57 (9) Luftbremskopf	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 58 (2) Aufbewahren der Festlegemittel	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 59 (2) Rangieren über die Rangierhalttafel oder Einfahrweiche hinaus	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 60 (1) Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 60 (2) Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu § 61 (2) Maßnahmen nach Auffahren	22	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE	23	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu Anlage 1 Besondere Bestimmungen für den Betrieb auf elektrifizierter Infrastruktur	23	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Zu Anlage 3 Muster für den Buchfahrplan bei Zugmeldebetrieb	23	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr	24	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
2.6 Abschnitt – Anhänge zur FV-NE	24	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vorschriften und Regelwerken	25	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301	25	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)	26	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)	29	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)	29	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.5 Ergänzungen zur Oberbau-Richtlinien für NE (Obri-NE)	30	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	32	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	32	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

4. Sonstige Bestimmungen	33	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb	33	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4.2 Schneedienst	33	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4.3 Ausrüstung der Züge	33	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4.4 Maßnahmen bei fehlendem Mobiltelefon	33	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4.5 Schlussbestimmungen	34	Formatiert: Absatz-Standardschriftart
4.6 Außenbeleuchtung	34	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Muster: Transparent
5. Anlagen zur SbV	35	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5.1 Streckenband Skizze	35	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke 4621)	35	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Bf Tübingen Hbf (TT)	36	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
Bf Tübingen West (TTW)	36	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Üst Ammertal (TAMT)	39	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Hp Unterjesingen Sandäcker (TUJS)	40	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
Überleitstelle Haltepunkt Unterjesingen Mitte (TUJM)	41	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Bf Pfäffingen (TPG)	43	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
Bf Entringen (TENT)	46	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Üst Hardtwald (THW)	49	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
Bf Altingen (TAG)	50	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
Hp Gültstein (TGU)	53	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
HP Herrenberg-Zwerchweg (Bedarfs halt) (TZWE)	54	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
Bf Herrenberg (THE)	55	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5.3 Bahnübergänge	57	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge	57	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5.3.2 Anweisungen für das Befahren vereister Spurrillen	59	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung, Bahnsteiglängen und Abkürzungen der Betriebsstellen	60	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett
5.5 Merkblatt Schienenbrüche	61	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett, Nicht Kursiv
5.6 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten	65	Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Fett

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

1.3 Zuständige Behörden

Oberste Aufsichtsbehörde:
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
 Baden-Württemberg
 Hauptstätter Strasse 67
 70178 Stuttgart
 Tel 0711-231-5746

Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
 Südenndstrasse 44
 76135 Karlsruhe
 Tel 0721-1809-0
 Mail: landeseisenbahnaufsicht-kar-
 stg@eba.bund.de

1.4 Geltungsbereich

Die Ammertalbahn (ATB) ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie wird als Nebenbahn vom Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) betrieben.

Es gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Ammertalbahn ist regelspurig (1435 mm) und elektrifiziert mit 15 KV 16,7 Hz Wechselstrom. In den Anschlussbahnhöfen Tübingen Hbf und Herrenberg der DB [NetzInfraGO](#) AG sind elektrifizierte Gleise (15.000 V) vorhanden. Die Bahnhöfe Tübingen Hbf und Herrenberg sind Übergangsbahnhöfe in das Netz der DB [NetzInfraGO](#) AG. In Herrenberg ist der Übergang auf die Gleise der DB nur als Rangierfahrt über eine nichtüberspannte Weichenverbindung möglich.

1.5 Dienstvorschriften

- (1) Für den Betriebsdienst auf der Strecke Tübingen – Herrenberg gelten nachstehende Vorschriften und Dienstanweisungen:
 - Richtlinie 301 Signalbuch der DB [NetzInfraGO](#) AG
 - Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV – NE)
 - Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO – NE)
 - Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE-Bahnen (Sig – VB – NE)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV)
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- (2) Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) enthält zusätzliche betriebliche Bestimmungen zu den Vorschriften und Dienstanweisungen.
- (3) Der Inhalt ist gegliedert in
 - Zusätzliche Bestimmungen zu FV - NE (Abschnitt 2)
 - Zusätzliche Bestimmungen zu sonstigen Betriebsvorschriften (Abschnitt 3)
- (4) Die Zusatzbestimmungen sind innerhalb der Abschnitte in der Reihenfolge der §§ der FV – NE und der übrigen Betriebsvorschriften sowie Ziffern der ESO und der Ausführungsbestimmungen des SB geordnet.
- (5) Berichtigungen werden vom EBL schriftlich bekanntgegeben.
- (6) Oberste Aufsichtsbehörde (OAB) ist das Verkehrsministerium Baden-Württemberg, technische Aufsichtsbehörde ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA).

Ausgabedatum	Erstellt	Gepprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- (7) Für den Fahrdienst auf Betriebsstellen (auch für Fachbereich LST) gilt zusätzlich die Mappe Betrieb (MaB) als Teil der SbV.

1.6 Verteilungsplan SbV

Oberste Aufsichtsbehörde (OAB)
 Technische Aufsichtsbehörde (LEA)
 Bundesnetzagentur (BNetzA)
 Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Nutzungsvertrag
 Geschäftsführung ZÖA
 DB [NetzInfraGO](#) Notfallmanager Bezirk Tübingen

Den übrigen Betriebsbediensteten ist die SbV zugänglich zu machen.

1.7 Kurzbeschreibung

Die Zugmeldestrecke wird fahrdienstlich und sicherungstechnisch durch den Fahrdienstleiter Ammertalbahn auf Stw „Df“ in Dettingen-Gsaidt der ENAG bedient. Auf der teilweisen ein- und zweigleisigen Strecke Tübingen – Herrenberg beträgt die maximale Streckengeschwindigkeit 100 km/h, der Bremsweg beträgt 700 m.

Die Kreuzungsbahnhöfe und Überleitstellen sind mit

- elektrisch gestellten Weichen mit HV 73
- Einfahr- und Ausfahrsignalen oder Blocksignalen im KS-Signalsystem jeweils mit Vorsignalisierung
- und Weichenheizungen ausgerüstet.

Die Weichen und die Bahnhofsgleise sowie die Streckenabschnitte sind mit Achszählkreisen auf Freisein überwacht. Alle Haupt- und Vorsignale sind mit PZB ausgerüstet.

Gleichzeitige Einfahrten sind zugelassen. die zulässige Geschwindigkeit wird mit Geschwindigkeitsanzeigern und -voranzeigern signalisiert.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

2. Ergänzungen zur FV-NE

2.1 Abschnitt – Allgemeines

Zu § 1 (2)

Zusätzliche Bestimmungen und Vorschriften

Auf der Strecke Tübingen West bis Herrenberg ist Zugmeldebetrieb entsprechend FV-NE § 1 (2) eingeführt. Der Fahrdienstleiter ATB hat seinen Sitz in Dettingen-Gsайдt (Stw. Df),

Rufnummer 07123-3049261.

Zu § 1 (3)

Abweichungen, Ausnahmen, Sammlung betrieblicher Vorschriften, örtliche Verhältnisse

Bestimmungen, die nur vorübergehende Bedeutung haben oder bis zur Aufnahme in die SbV angeordnet werden, werden im Auftragsbuch bekanntgegeben. In dringenden Fällen sind mündliche oder fernmündliche Betriebsanweisungen durch EBL bzw. öBL zugelassen, die baldmöglichst schriftlich zu bestätigen sind.

Zu § 1 (3)

Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstellen auf der Ammertalbahn

Siehe Anlage 5.2

Zu § 1 (3)

Maßgebende Neigungen einschließlich der Neigungswechsel der Streckenabschnitte zwischen Zugmeldestellen

Strecke		Steigung / Gefälle		Maßgebende Neigung	
Von	nach		#	in ‰	im Verh.
TT	TTW	Steigung	#	12,975	1 : 77
TTW	TAMT	Steigung	#	10,407	1 : 96
TAMT	TPG	Steigung		7,604	1 : 132
TPG	TENT	Steigung	#	15,853	1 : 63
TENT	km12,6	Steigung	#	13,170	1 : 76
km12,6	THW	Gefälle	#	12,746	1 : 78
THW	TAG	Gefälle	#	14,815	1 : 67
TAG	THE	Steigung	#	17,795	1 : 56

Strecke		Steigung / Gefälle		Maßgebende Neigung	
Von	Nach		#	in ‰	im Verh.
THE	TAG	Gefälle	#	17,795	1 : 56
TAG	THW	Steigung	#	14,815	1 : 67
THW	km12,6	Steigung	#	12,746	1 : 78
km12,6	TENT	Gefälle	#	13,170	1 : 76
TENT	TPG	Gefälle	#	15,853	1 : 63

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

TPG	TAMT	Gefälle		7,604	1 : 132
TAMT	TTW	Gefälle	#	10,407	1 : 96
TTW	TT	Gefälle	#	12,975	1 : 77

keine Sägelinie: bis 10 ‰	1 Sägelinie: 10 bis 20 ‰	2 Sägelinien: über 20 ‰
---------------------------	--------------------------	-------------------------

Die maßgebenden Neigungen auf den Betriebsstellen sind in den jeweiligen Beschreibungen der Betriebsstellen (Abschnitt 5.2) aufgeführt.

Zu § 1 (4)

Elektrischer Bahnbetrieb

Die Ammertalbahn ist elektrifiziert mit 15.000V 16,7Hz.

Die niedrigste Fahrdrahthöhe beträgt 5,00m.

Im Einführungsbahnhof Tübingen Hbf und Herrenberg sind Teile der Gleise mit Fahrleitungen überspannt. Es sind hier die Bestimmungen der DB [InfraGO](#) AG anzuwenden.

* **Für das Rangieren im Bf Altingen ist die Einschränkung in Abschnitt 5.2.8 – Rangierdienst zu beachten.**

Zu § 1 (6)

Gemeinschaftsbetrieb

Der Einführungsbahnhof Tübingen Hbf ist Bahnhof der DB [NetzInfraGO](#) AG. Ab Einfahrsignal H 500 (km 0+700) beginnt der Betriebsführungsbereich der DB [NetzInfraGO](#) AG – es gelten hier deren Vorschriften. Infrastrukturgrenze ist W 67 Richtung Herrenberg (km 0+396).

Zu § 2 (3)

Leitung und Überwachung

Es ist ein Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) und ein örtlicher Betriebsleiter (öBL) eingesetzt. EBL / öBL sind fachliche Vorgesetzte der Fahrdienstleiter ATB und den auf der Ammertalbahn eingesetzten Betriebsdienstmitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Bei Bedarf kann der EBL/öBL über den Fahrdienstleiter kontaktiert werden.

Zu § 2 (4)

Befähigung

* Die Fahrdienstleiter ATB sind Mitarbeiter der ~~ENAGRSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH, ebenso die Mitarbeiter LST und Fb. (ENAG)~~. Die Ausbildung und Prüfung der Fahrdienstleiter ATB erfolgt durch die ENAG **in Zusammenarbeit mit dem ZÖA**. Bei der Prüfung für die Fahrdienstleiter ATB ist der EBL, öBL oder eine beauftragte Person des ZÖA mit anwesend.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Soll ein Mitarbeiter als Fdl Ammertalbahn zum Einsatz kommen, der länger als 6 Monate nicht mehr als Fdl Ammertalbahn im Einsatz war, so ist zuvor eine außerplanmäßige mündliche Fachkundeprüfung durch den EBL oder öBL durchzuführen und zu dokumentieren.

Zu § 3 (11)

Zugschlussstellen

Die Zugschlussstellen sind der Beschreibung der jeweiligen Betriebsstellen in Anlage 5.2 zu entnehmen.

Zu § 5 (2)

Fahrpläne

An Dienstfahrplänen werden ausgegeben:

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bildfahrplan, Buchfahrplan, ~~Streckenfahrplan~~, Fahrplan für Zuglenkung als Bahnhofsfahrordnung, Fahrplananordnungen für Sonderzüge

Zu § 5 (3)

Buchfahrplan

In Abweichung vom Muster der Anlage 3 der FV-NE wird grundsätzlich der elektronische Buchfahrplan (EBuLa) angewendet.

Fahrzeuge ohne EBuLa-Bordgerät verkehren mit gedrucktem Blattfahrplan oder alternativer digitaler Anzeige des Buchfahrplans.

Zu § 5 (4)

Bahnhofsfahrordnung

Es werden Bahnhofsfahrordnungen als Fahrplan für Zuglenkung ausgegeben.

2.2 Abschnitt – Fahrdienst auf Betriebsstellen

Zu § 7 (1)

Prüfung des Betriebsdienstes

~~Die Mitarbeiter sind regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr, nachweislich zu überwachen. Der öBL prüft dabei Zugmeldebuch, Befehle und sonstige betriebliche Unterlagen stichprobenweise und bestätigt dies in diesen Unterlagen. Daneben hat er die technischen Einrichtungen (Alarmliste, Betriebstagebuch) monatlich zu prüfen. Der Sprachspeicher ist durch den öBL halbjährlich zu prüfen.~~

~~Fortbildungsunterricht für Fahrdienstleiter ist zweimal jährlich 6 Unterrichtsstunden zu erteilen. Dieser Fortbildungsunterricht erfolgt durch die ENAG. Der EBL ist bei der Themenauswahl zu beteiligen.~~

~~Die Mitarbeiter sind regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr, nachweislich zu überwachen. Der fachlich Vorgesetzte prüft dabei Zugmeldebuch, Befehle und sonstige betriebliche Unterlagen stichprobenweise und bestätigt dies in diesen Unterlagen. Daneben hat er die technischen Einrichtungen des ESTW (Alarmliste, Betriebstagebuch) monatlich zu prüfen.~~

~~Der Sprachspeicher ist durch den öBL halbjährlich zu prüfen.~~

* ~~Fortbildungsunterricht für Fahrdienstleiter ist einmal jährlich 6 Unterrichtsstunden zu erteilen. Der~~
 * ~~Fortbildungsunterricht erfolgt durch den fachlich Vorgesetzten oder den öBL. Der EBL ist bei der~~
 * ~~Themenauswahl zu beteiligen.~~

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Zu § 8 (2)

Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen

Jeder Triebfahrzeugführer hat ein Mobiltelefon mitzuführen, welches ständig eingeschaltet sein muss und bei Ausfall des Zugfunks als Rückfallebene dient.

Sollte das Fahrzeugfunkgerät auf dem Triebfahrzeug nicht funktionieren, so meldet sich der Tf unverzüglich telefonisch beim FdI Ammertalbahn und teilt diesem seine Rufnummer mit.

Zu § 9 (1)

Schriftliche Befehle für Züge

Das Ausstellen eines Befehls erfolgt nach Muster Ril 408.0411V01 oder Anlage 10 FV-NE. Ein Dauerbefehl für mehrere Züge wird zugelassen. Der Dauerbefehl verliert seine Gültigkeit, sobald eine andere Leistung außerhalb der Ammertalbahn folgt. Werden unmittelbar hintereinander

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Befehle mit gleichem Inhalt diktiert, ist der Befehl für den ersten Zug auszufertigen. Weitere Züge können auf einem gesonderten Blatt bzw. auf der Rückseite des Befehls angegeben werden. Dabei sind stets Zugnummern, Standort, Datum, Name und Tätigkeit des Mitarbeiters, der den Befehl ausfertigt, Uhrzeit und Übermittlungsart anzugeben. Nur in diesen Angaben dürfen sich die Befehle von der Erstaufbereitung unterscheiden.

Die fortlaufende Nummer des Befehls (ATB-XXX) ist statt dem Übermittlungscode anzugeben. Befehle werden beim Fahrdienstleiter ATB bis zum Ablauf des folgenden Kalenderhalbjahres in einem Ordner aufbewahrt.

Zu § 10 (5 b)

Zugvollständigkeitsmeldungen

Die Zugvollständigkeitsmeldung darf auch während der Fahrt abgegeben werden.

Zu § 13 (1)

Zugverspätungen

Die Triebfahrzeugführer melden Verspätungen ab 5 Minuten an den Fdl ATB.

Zugverspätungen über 5 Minuten sind den Reisenden an allen Haltepunkten über Lautsprecher bekanntzugeben. Betriebliche Handlungen des Fdl haben Vorrang. Soweit Anschlüsse betroffen sind, gibt der Fdl ATB Verspätungsmeldungen an den Fdl Tübingen.

Die Entscheidung, ob auf verspätete Anschlusszüge gewartet werden muss, trifft das EVU auf Grundlage unterstehender Regelwartezeit.

Die Sicherstellung des Anschlusses liegt in der Verantwortung des EVU.

Die Züge der Ammertalbahn müssen im Bf Herrenberg wie folgt auf verspätete S-Bahnen warten:

Regelwartezeit			
Ankunft S-Bahn	Abfahrt ATB	Ankunft S-Bahn	Abfahrt ATB
14	1819	44	4849
15	1819	45	4849
16	19	46	49
17	20	47	50
18	21	48	51
19	21	49	51
20	22	50	52
ab 21	Nur mit Zustimmung Fdl	ab 51	Nur mit Zustimmung Fdl

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 2		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Der Fdl prüft bei Antrag auf Überschreitung der Regelwartezeit gemäß obenstehender Tabelle durch das EVU die Trassenverträglichkeit (z.B. Verspätung Gegenzug) und teilt dem EVU die Entscheidung mit.

* In Herrenberg befindet sich ein Anzeiger (siehe nebenstehendes Bild), welcher die Ankunftszeit der S-Bahn anzeigt. Diese dient als Entscheidungsgrundlage für den Triebfahrzeugführer zur Anwendung obenstehender Tabelle Regelwartezeit.

* Bei Ausfall des Anzeigers prüft der Tf die Ankunftszeit der S-Bahn über sein Ris-Smartphone oder erfragt diese beim Fdl Ammertalbahn.

Montags bis freitags warten die letzten drei Züge bis zu 10 Minuten auf verspätete S-Bahnen.

Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen warten die letzten vier Züge bis zu 10 Minuten auf verspätete S-Bahnen.



Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Abfahrtsverspätungen in Herrenberg von mehr als 3 Minuten müssen von den Tf an den Fdl ATB gemeldet werden.

Verspätungen ab Herrenberg, welche durch die Anschlussaufnahme von Reisenden entstanden sind und zwischen EVU und Fdl bereits vereinbart wurden, müssen nicht erneut gemeldet werden.

Abweichend zu obenstehender Tabelle gilt für folgende Züge eine verlängerte Wartezeit:

<u>Planmäßige Abfahrt Herrenberg</u>	<u>Verkehrstage</u>	<u>Maximale Wartezeit über planm. Abfahrtszeit hinaus</u>
<u>00:19 Uhr</u>	<u>tgl</u>	<u>7 Minuten</u>
<u>00:49 Uhr</u>	<u>Mo – Fr</u>	<u>10 Minuten</u>
<u>01:19 Uhr</u>	<u>Sa + S</u>	<u>10 Minuten</u>
<u>02:51 Uhr</u>	<u>Sa + S</u>	<u>10 Minuten</u>
<u>03:51 Uhr</u>	<u>Sa + S</u>	<u>10 Minuten</u>

Zu § 14 (3)

Fahrwegprüfung bei Störung der Gleisfreimeldeanlage

Der Fdl ATB kann einen Tf/Zf nach mündlicher Einweisung (Grenzen von bis bzw. markante Punkte) damit beauftragen, bei Tag und sichtigem Wetter das Freisein eines Gleisfreimeldeabschnitts vom Führerstand aus durch Hinsehen zu prüfen:

Bf Tübingen-West:

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	<u>Günther Hörnle</u> <u>A. Bleher</u>	Thomas Heim 

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 11 + Gleisabschnitt 11.1	Asig P11 und Asig P12	BÜ km 1,462
Weiche 12	Asig N11 und Asig N12	Rautentafel km 1,806

Üst Ammertal:

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 16 + Gleisabschnitt 16_1 + Gleisabschnitt 15_1	Bksig 15B7 bzw. Bksig 15B9	Spitze Weiche 16

Üst Unterjesingen-Mitte:

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 17 + Gleisabschnitt 15_5 + Gleisabschnitt 16_5	Bksig 15B8 bzw. Bksig 15B10	Spitze Weiche 17

Bf Pfäffingen:

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	Bis
Weiche 21 + Gleisabschnitt 21	Asig P21 und Asig P22	BÜ km 7,289
Weiche 22	Asig N21 und Asig N22	BÜ km 7,736

Bf Entringen:

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 31	Asig P31 und Asig P32	BÜ-Überwachungssignal km 9,714

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Üst Hardtwald:

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 36 + Gleisabschnitt 31_7_8 + Gleisabschnitt 32_7_8	Bksig 33 bzw. Bksig 35	Spitze Weiche 36

Bf Altingen:

Gleisfreimeldeabschnitt	Prüfbereich	
	von	bis
Weiche 50 + Gleisabschnitte 35.1 + 36.1 (W52)	Asig 35P31 und Asig 35P32	BÜ km 14,262
Weiche 53 + Gleisabschnitte 35.3 + 36.3	Asig 35N31 und Asig 35N32	BÜ km 14,698

Außerdem kann der FdI ATB den Tf/Zf eines Zuges zur Abgabe einer Zugvollständigkeitsmeldung (ZM) nach der vollständigen Ankunft und passieren der Zugschlussstelle auf einem Bahnhof für seinen Zug auffordern. Die ZM lautet: „Zug (Nr.) vollständig in (Betriebsstelle) angekommen“.

Der Zug darf nach dem Befahren des betroffenen Abschnitts am rückliegenden Bahnhof nicht verändert worden sein. Die ZM darf auch auf den Haltpunkten Unterjesingen-Sandäcker, Unterjesingen-Mitte, Gültstein und Zwerchweg für den rückgelegenen Bahnhof abgegeben werden.

Zu § 17 (3)

Einfahrt in Stumpfgleis

Auf den Bahnhöfen Tübingen (Gleis 13 DB [NetzInfraGO](#) AG) und Herrenberg (Gleis 102 ZÖA) wird planmäßig in ein Stumpfgleis eingefahren. Die Einfahrtsgeschwindigkeit bei Fahrt ins Stumpfgleis wird am Einfahrtssignal mit 30km/h signalisiert.

Zu § 17 (6)

Zustimmung zur Abfahrt

Auf den Streckenabschnitten von Üst Ammertal bis Üst Unterjesingen und Entringen bis Üst Hardtwald sind die Streckenabschnitte zweigleisig. Für [die Zustimmungen](#), [Auftrag](#) zur Fahrt auf dem Gegengleis ist Zs 6 [ständig](#) eingerichtet.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Zu § 18 (3)

Benachrichtigung der Bahnübergangsposten (BüP)

Siehe Mappe Betrieb Abschnitt 5

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 18 (5)**Benachrichtigung der Rotten / Sicherung von Arbeitsstellen der freien Strecke**

Zulassung: Die Benachrichtigung ist nur auf den Streckenabschnitten TTW – TAMT; TAMT - TUJM, TUJM - TPG, TPG – TENT, TENT – THW, THW - TAG und TAG - THE zugelassen.

Voraussetzungen:

Arbeitsstellen der freien Strecke werden auf Antrag über Zugfahrten benachrichtigt, wenn der Fdl ATB zugestimmt hat.

- es wird nur die gleichzeitige Benachrichtigung einer Arbeitsstelle und nur für beide Fahrrichtungen zugelassen
- auf zweigleisigen Streckenabschnitten darf während der Benachrichtigung nicht im Gegengleis gefahren werden
- es darf keine außergewöhnliche Arbeitsbelastung vorliegen
- als Art der Sprechverbindung wird nur die Verwendung des Zugfunks oder eines Mobilfunktelefons zugelassen. Der Meldeposten an der Arbeitsstelle teilt dem Fdl ATB die Handynummer mit und führt ein Probegespräch durch.
- die Arbeitsstelle teilt die Lage der Arbeitsstelle (km) sowie Beginn und voraussichtliches Ende der Arbeiten mit. Die An- und Abmeldung der Benachrichtigung der Arbeitsstelle der freien Strecke ist im Zugmeldebuch (Spalte MuV) einzutragen.
- Der Fdl ATB darf dem Beginn der Arbeiten erst zustimmen, wenn das Gleis, in dem gearbeitet werden soll bis zur nächsten Zugmeldestelle (Bahnhof, Überleitstelle) der Zugmeldestrecke geräumt ist und keine Fahrstraße eingestellt ist.
- Während des eingeführten Verfahrens ist die Zuglenkung aller Ausfahr- und Blocksignale in Richtung Arbeitsstelle zurückzunehmen, eine Befahrbarkeitssperre und die Notiz „ARB“ im betroffenen Zugfolgeabschnitt ist einzugeben.

Benachrichtigung:

- der Fdl ATB muss die Arbeitsstelle bis zu 5 Minuten vor Zulassung der Zugfahrt am rückgelegenen Ausfahrtsignal der Zugmeldestellen TTW, Üst Ammertal, Üst Unterjesingen, TPG, TENT, Üst Hardtwald; TAG und THE benachrichtigen.
- an der Arbeitsstelle wird die Benachrichtigung von einem Meldeposten entgegengenommen
- der Meldeposten wird mit den Worten „Zug Nr. von (Name des letzten Bahnhofs vor der Arbeitsstelle) nach (Name des ersten Bahnhofs hinter der Arbeitsstelle)“ benachrichtigt.
- die jeweilige Benachrichtigung des Meldepostens ist im Zugmeldebuch für den Fdl ATB einzutragen.
- Nach der erfolgten Benachrichtigung der Arbeitsstelle ist die Ausfahrzugstraße einzustellen und die Befahrbarkeitssperre zu umgehen.
- Die Arbeitsstelle hat sofort nach erhaltener Benachrichtigung die Arbeitsstelle zu räumen.

Besonderheiten:

- Meldet sich der Meldeposten nicht, muss der Triebfahrzeugführer durch Befehl angewiesen werden im Bereich der Arbeitsstelle auf Sicht zu fahren
- ~~Das Verfahren darf bei einer Störung des Sprachspeichers nicht durchgeführt werden-~~
- Ende der Benachrichtigung:

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 2,54 cm + Einzug bei: 3,17 cm

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- Der Meldeposten an der Arbeitsstelle teilt dem FdI ATB mit, wenn die Benachrichtigung über Zugfahrten nicht mehr erforderlich ist. Eintrag im Zugmeldebuch. ▲

Formatiert: normaltextrun

Formatiert: normaltextrun, Schriftart: Times New Roman, 12 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 19

Verhalten bei gefahrdrohender Witterung

- a) Lassen wetterbedingte oder andere gefahrdrohende Umstände (Stürme, Eisregen, extreme Schneehöhen, Hochwasser, Brände etc.) befürchten, dass Gleise nicht ohne Gefahr befahren werden können, sind diese zu erkunden. Dazu sind Kontrollgänge, Fahrten mit Straßenfahrzeugen entlang der Strecke und Fahrten ohne Reisende bei Bedarf durchzuführen. Bei Dunkelheit müssen die für diese Fahrten genutzten Fahrzeuge mit Fernlicht ausgerüstet sein.

Der Auftrag zu Erkundung wird mit schriftlichem Befehl „Sie müssen auf Sicht fahren“ durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Fdl ATB zu melden.

- b) Nach Eingang einer Meldung eines Tf oder dem Eingang einer Unwettermeldung über außergewöhnliche Witterungsverhältnisse verständigt der Fdl ATB die nachfolgenden Tf über die Witterungsverhältnisse. Der Fdl ATB fordert die Tf auf „besonders aufmerksam zu fahren“ und die Beobachtungen an den Fdl ATB zu melden.
- c) Lässt die Wetterlage vermuten, dass Spurrillen an Bahnübergängen vereist sind oder sich Eiszapfen im Tunnelabschnitt gebildet haben, teilt der Fdl ATB durch Befehl dies den Triebfahrzeugführern – mit entsprechendem Grund (Spurrillen mit 20 km/h als Höchstgeschwindigkeit bzw. Fahren auf Sicht wegen Gefahr der Eiszapfenbildung) mit der jeweiligen Kilometerangabe mit.
- d) Nach Durchführung der Fahrt haben die Triebfahrzeugführer dem Fdl ATB entsprechende Hinweise über die tatsächliche Situation an den Bahnübergängen und in Tunnel zu geben.

Zu § 20 (2)

Zulassen der Kreuzungsstellen

Für Zugkreuzungen werden die Betriebsstellen Tübingen West, Üst Ammertal, Üst Unterjesingen-Mitte, Pfäffingen, Entringen, Üst Hardtwald und Altingen (im Gleis 2 jedoch nur Züge ohne Reisendenein- oder ausstieg) zugelassen.

Auf den Bahnhöfen sind gleichzeitige Einfahrten zugelassen.

Zu § 20 (3)

Bekanntgabe von Kreuzungen

Auf die Bekanntgabe von Kreuzungen wird verzichtet.

Zu § 21 (3)

Bekanntgabe von Überholungen

Auf die Bekanntgabe von Überholungen wird verzichtet.

Zu § 25 (1)

Verkehren von Sonderzügen – Ausfall von Zügen

Die Fahrplananordnung für Sonderzüge ist dem öBL rechtzeitig vor Verkehren vorzulegen - im Ausnahmefall nachträglich - oder die Fahrplananordnung ist durch den öBL zu erstellen. Folgende Zugnummern stehen dem Fdl ATB für dringende Sonderfahrten zur Verfügung:

Zugfahrten 10100 - 10110
Sperrfahrten 90100 - 90110

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Weiterhin dürfen Ersatzzüge mit einer anderen Zugnummer nach den Fahrzeiten des Planzuges verkehren, wenn dies der Fdl mit Befehl anordnet. Der Wortlaut für den Befehl lautet: „Ersatzzug XXX verkehrt nach Fahrplan des Zuges YYY“.

Zu § 25 (2)

Zuständigkeit

In dringenden Fällen darf der Fdl ATB Sonderfahrten, Leerzüge, Arbeitszüge, Hilfszüge und Übergabezüge einlegen. Der öBL ist baldmöglichst über das Verkehren solcher Züge zu benachrichtigen.

Zu § 26 (2)

Planmäßige Sperrung

Planmäßige Gleissperrungen erfolgen durch Fahrplan und Betriebsanweisung (Betra) des EBL/öBL.

* ~~Bei der Sperrung von Bahnhofsgleisen muss der Fahrdienstleiter gemeinsam mit dem Antragsteller jeweils die Grenzen für die Sperrung festlegen (z.B. Grenzzeichen von Weichen, Signale, markante Punkte).~~

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Zuständig für die Gleissperrung

- Fdl ATB für Gleise der Strecke von TT bis THE

Zu § 26 (612)

Aufheben der Gleissperrung

Voraussetzungen: Fdl der die Gleissperrung ausgesprochen hat, hebt sie auch wieder auf.

Fdl darf Gleissperrung erst aufheben, wenn

- a) er festgestellt hat oder ihm gemeldet worden ist, dass alle Anlässe für die Gleissperrung weggefallen sind und dies im Zmb eingetragen ist.
- b) außerdem im Zugmeldebuch eingetragen ist:
 1. Beendigung aller in das gesperrte Gleis abgelassenen oder auf der freien Strecke begonnenen Sperrfahrten
„...Uhr Sperrf ... mit allen Fz in TTW (Name,Zf)“
 und die Ankunft aller etwa liegengebliebenen Züge oder Zugteile
 2. wurden vor der Gleissperrung Züge in den Sperrabschnitt eingelassen:
 → die Ankunft dieser Züge
 3. wenn Arbeiten ausgeführt worden sind:
 → die Meldung der Fachkraft über die Befahrbarkeit des Gleises (einschließlich Regellichtraum),
„... Uhr: Gleis von ... bis ... ist befahrbar. (Name)“
 4. wenn Sperrung eines Baugleises aufgehoben werden soll:
 → die Meldung der nach Betra zuständigen Fachkraft über das Freisein und Befahrbarkeit des Baugleises (einschließlich Regellichtraum)

Zu § 26a (2)

Planmäßige Sperrung

* ~~Planmäßige Gleissperrungen erfolgen durch Fahrplan und Betriebsanweisung (Betra) des EBL/öBL.~~

* ~~Bei der Sperrung von Bahnhofsgleisen muss der Fahrdienstleiter gemeinsam mit dem Antragsteller jeweils die Grenzen für die Sperrung festlegen (z.B. Grenzzeichen von Weichen, Signale, markante Punkte).~~

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

* ~~Zuständig für die Gleissperrung~~

* ~~- Fdl ATB für Gleise der Strecke von TT bis THE~~

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 26a (11)**Aufheben der Gleissperrung**

* Voraussetzungen: Fdl der die Gleissperrung ausgesprochen hat, hebt sie auch wieder auf.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

* Fdl darf Gleissperrung erst aufheben, wenn

* a) er festgestellt hat oder ihm gemeldet worden ist, dass alle Anlässe für die Gleissperrung weggefallen sind und dies im Zmb eingetragen ist.

* b) außerdem im Zugmeldebuch eingetragen ist:

* 1. Beendigung aller in das gesperrte Gleis abgelassenen oder auf der freien Strecke begonnenen Sperrfahrten

* „...Uhr Sperrf ... mit allen Fz in TTW (Name,Zf)“

* und die Ankunft aller etwa liegengebliebenen Züge oder Zugteile

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

* 2. wurden vor der Gleissperrung Züge in den Sperrabschnitt eingelassen:

* → die Ankunft dieser Züge

* 3. wenn Arbeiten ausgeführt worden sind:

* → die Meldung der Fachkraft über die Befahrbarkeit des Gleises (einschließlich Regellichraum),

* „... Uhr: Gleis von bis ist befahrbar. (Name)“

* 4. wenn Sperrung eines Baugleises aufgehoben werden soll:

* → die Meldung der nach Betra zuständigen Fachkraft über das Freisein und Befahrbarkeit des Baugleises (einschließlich Regellichraum)

Zu § 30 (3)**Geeignete Nebenfahrzeuge**

Besitzen Fahrzeuge eine Zulassung nach EBO, sind diese immer geeignet. In allen anderen Fällen ist die Anschriftentafel des Fahrzeuges gemäß Regelungen in der SbV gegenzuprüfen.

Zu § 30 (7)**Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen**

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen hinter Zügen wird nicht zugelassen.

2.3 Abschnitt – Zugfahrdienst**Zu § 31 (2)****Streckenkenntnis**

Fahrten ohne oder nur mit eingeschränkter Streckenkenntnis sind nicht erlaubt. Im Baugleis ist Ortskenntnis notwendig. Der Nachweis der Orts- und Streckenkenntnis ist in Verantwortung des EVU.

Zu § 32 (1)**Länge der Züge**

Reisezüge dürfen in der Regel nicht länger als die Bahnsteige (110 m) sein.

Ausnahmen sind in der Fplo geregelt.

Güterzüge dürfen nicht länger als 200 m sein.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 32 (6-7)**Wagen mit gefährlichen Gütern / Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen**

Wagen mit gefährlichen Gütern und/oder außergewöhnlichen Sendungen dürfen nur mit Genehmigung des EBL und gesonderter Anordnung befördert werden.

Zu § 32 (8)**Einschränkungen in der Zulassung von Wagen**

Auf der Strecke Tübingen - Herrenberg ist die Streckenklasse D4 (Achslast 22,5 t, Meterlast 8,0 t) zugelassen

Zu § 38 (1)**Führen des Fahrberichts**

Auf die Führung eines Fahrberichtes wird verzichtet.

Zu § 41 (1)**Mindestbremsleistung**

Bremsweg auf der Strecke Tübingen – Herrenberg: 700m

Mindestbremsleistung: 151 P/R Die Bremsstufen aus Anlage 22 der FV-NE werden durch folgende Angaben ersetzt:

Fahrtrichtung Tübingen – Herrenberg:

Brems- stellung	Bremsstellung bei einer zugelassenen Geschwindigkeit von bis zu... km/h								
	20	30	40	50	60	70	80	90	100
R/P	12	15	20	28	39	52	67	84	106
G	16	20	28	40	59	86	95	-	-

Fahrtrichtung Herrenberg – Tübingen:

Brems- stellung	Bremsstellung bei einer zugelassenen Geschwindigkeit von bis zu... km/h								
	20	30	40	50	60	70	80	90	100
R/P	12	14	21	31	43	58	66	83	105
G	16	20	31	46	65	89	94	-	-

Sonderbremsstufen für den Bf Entringen Abschnitt Esig 30F / 30FF bis Esig 30P31 / 30P32:

Brems- stellung	Bremsstellung bei einer zugelassenen Geschwindigkeit von bis zu... km/h								
	20	30	40	50	60	70	80	90	100
R/P	16	30	40	60	75	100	130	-	-
G	27	40	50	60	80	110	130	-	-

Sind im Zug weniger als 151 Brh P/R vorhanden, so ist der FdI zu verständigen. Der FdI teilt mit Fahrplananordnung mit, mit welcher Geschwindigkeit der Zug seine Fahrt beginnen/fortsetzen kann.

Zu § 41 (2)**Mindestbremsleistung nicht erreicht**

Bei fehlender Bremsleistung darf der Zug nur noch mit höchstens 40 km/h bis zu dem Bahnhof weiterfahren, auf dem das Bremssystem in Ordnung gebracht werden kann, wenn mindestens 29 Mindestbremsleistung in der Bremsstellung R/P und 42 in der Bremsstellung G vorhanden

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Kommentiert [AB1]: Prüfen ob Übereinstimmung mit neuer Bremsstufen/Sonderbremsstufen

Kommentiert [AB2R1]: Errechnete Werte aus Tabelle von Maschnisky hier eintragen für 40km/h

~~Die Fdl ATB ist darüber zu informieren. Wenn aufgrund fehlender Bremsleistung die Geschwindigkeit verringert werden muss, ist dies dem Fdl Ammertal zu melden.~~

Zu § 42 (5)

Abfahrbereitschaft des Zuges

~~* bleibt frei
* Triebfahrzeugführer melden dem Fdl Ammertalbahn die Abfahrbereitschaft über Funk auf allen Zuganfangsbahnhöfen.~~

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Zu § 44 (18)

Halt nach der Einfahrt

Als zusätzliche Meldung können Triebfahrzeugführer vom Fdl ATB zur Abgabe einer Zugvollständigkeitsmeldung aufgefordert werden. Diese ist nach dem grenzzeichenfreien Halten und vollständigem passieren der Zugschlussstelle (Angaben zur Zugschlussstelle siehe Abschnitt 5.2) des Zuges mit dem Wortlaut „Zug (Nummer) vollständig in (Name der Zugmeldestelle) angekommen“ abzugeben.

Zu § 47 (1)

Liegenbleiben eines Zuges

Beim Liegenbleiben eines Zuges muss der Tf dieses sofort dem Fdl ATB und die voraussichtliche Dauer der Störung melden, erst dann ist mit der Störungssuche zu beginnen.

Zu § 47 (4)

Spitzensignal nicht in Ordnung

Wird ein unvollständiges oder erloschenes Spitzen- oder Schlussignal bemerkt, so darf der Zug bis zu dem Bahnhof weiterfahren, an dem das Spitzen- oder Schlussignal vervollständigt werden kann, maximal bis zum Bahnhof Tübingen Hbf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit hierfür beträgt 80 km/h.

Ist das Nachtzeichen des Spitzensignals erloschen und kann das Nachtzeichen nicht wiederhergestellt werden, so darf bei **Dunkelheit oder unsichtigem Wetter** die Fahrt nur bis zum nächsten Bahnhof durchgeführt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit hierfür beträgt 40 km/h.

Zu § 47 (6,7)

Weiterfahrt des Zuges oder eines Zugteils

Kann der Zug nach Beseitigung der Störung weiterfahren, ist die Zustimmung des Fdl ATB vor der Weiterfahrt einzuholen. Ist eine Verständigung mit dem Fdl ATB nicht möglich, darf auf Sicht bis zur nächsten Betriebsstelle weitergefahren werden.

Zu § 48 (2)

Ausfall der techn. Sicherung an lokführerüberwachten BÜ

Diese Sicherung ist nicht erforderlich bei lokführerüberwachten Anlagen mit Signal BÜ 2, wenn der Zug ausschließlich an einem Bahnsteig planmäßig gehalten hat und zwischen dem Zug und dem Bahnübergang ein Überwachungssignal oder Überwachungssignalwiederholer Signal BÜ 1 zeigt.

Zu § 48 (4)

Unregelmäßigkeit in der Einschaltstrecke der Bahnübergänge

Folgende Bahnübergänge sind mit Grundstellern ausgerüstet:

- km 2,7; "Schwärzloch"
- km 6,5; "Tankstelle"
- km 16,2; "Gültstein"
- km 16,8; "Kappstraße"
- km 17,2; „Fußgängerüberweg“

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- km 17,4; "Schloßstraße"
- km 17,6; "Mühlhausener Straße"

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu § 48 (9)
Schienenbrüche

Vor einem baulich nicht gesicherten Schienenbruch ist zu halten. Für die Beurteilung der Befahrbarkeit eines baulich nicht gesicherten Schienenbruchs ist Anlage 5.5 zur SbV zu beachten. Die Entscheidung darf jeder Betriebs- oder Bahnunterhaltungsmitarbeiter des EIU treffen. Die Bruchstelle darf ggf. unter Beobachtung durch einen Betriebs- oder Bahnunterhaltungsmitarbeiter mit höchstens 5 km/h befahren werden.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim 

2.4 Abschnitt – Rangierdienst

Zu § 53 (5)

Rangieren im Gefälle

Die Neigungen auf den Betriebsstellen sind in den Beschreibungen der Betriebsstellen angegeben.

Zu § 55 (1)

Sichern von Bahnübergängen

BÜ werden im Bahnhof im Regelfall durch den Fdl gesichert.

Zu § 55 (1)

Sichern von Reisendenübergängen

RÜ werden im Bahnhof im Regelfall durch den Fdl gesichert.

Zu § 56 (1)

Abstoßen und Ablaufen

Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Wagen ist auf allen Bahnhöfen verboten.

Zu § 57 (9)

Luftbremskopf

Die Verwendung eines Luftbremskopfes kann in einer Beta oder Fplo angeordnet werden.

Zu § 58 (2)

Aufbewahren der Festlegemittel

Hemmschuhe und Radvorleger sind ggf. auf dem Tfz mitzuführen. Ein Verbleib nicht benötigter Hemmschuhe und Radvorleger auf den Betriebsstellen ist nicht zugelassen.

Zu § 59 (2)

Rangieren über die Rangierhalttafel oder Einfahrweiche hinaus

Siehe Abschnitt 5.2 – Bestimmungen für die Betriebsstellen.

Zu § 60 (1)

Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt

Die Zugfahrt beginnt bei Passieren des Hauptsignals mit der Zugspitze.

Zu § 60 (2)

Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt

Der Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt erfolgt ausschließlich bei einem Halt am gewöhnlichen Halteplatz.

Zu § 61 (2)

Maßnahmen nach Auffahren

Den ordnungsgemäßen Zustand einer aufgefahrenen Weiche darf durch die Mitarbeiter Fahrbahn oder LST festgestellt werden.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

2.5 Abschnitt – Anlagen zur FV-NE

Zu Anlage 1

Besondere Bestimmungen für den Betrieb auf elektrifizierter Infrastruktur

Für den elektrischen Bahnbetrieb im Einführungsbahnhof Tübingen gelten die Bestimmungen der DB NetzInfraGO AG.

Für die Ammertalbahn gelten die Bestimmungen der FV-NE Anlage 1 „Besondere Bestimmungen für den Betrieb auf elektrifizierter Infrastruktur“.

Die Ammertalbahn ist mit einer Speiseleitung ausgestattet! Bestimmungen der Ril 462 haben auszugsweise Gültigkeit!

Erdungseinrichtungen (profilfrei) sind in Tübingen-West hinterlegt.

* Beide Schienen der Gleise auf der Ammertalbahn sind als Rückstrom-Schienen ausgeführt und können zum Erden genutzt werden.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

* Die niedrigste Fahrdrathöhe auf der Ammertalbahn beträgt 5,00m

* Die Oberstrombegrenzung auf der Ammertalbahn für Fahrzeuge in Bewegung und im Stillstand beträgt 1200 A.

* Für Mehrkrafttriebfahrzeuge wird im Fahrplan der Ort des Traktionsartwechsels angegeben.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Zu Anlage 3

Muster für den Buchfahrplan bei Zugmeldebetrieb

Es wird ein vom Muster abweichender Buchfahrplan verwendet.

Zug _____ Tübingen Hbf - Herrenberg Zugfunk: DMR

Hg: 100 km/h Mbr 151 R/P

Last: _____ t

Tfz: _____

1	2	3a	3b	4	5
Zulässige Geschwindigkeiten		Betriebsstellen, Tunnelanfang und -ende Verkürzter Bremsweg von 40 km/h abweichende Geschwindigkeiten auf Signal Hp 2, Zugfunk		Ankunft	Abfahrt
ab km	km/h		Lage in km		

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

--	--	--	--	--	--

Erläuterungen zu den Fahrplanangaben siehe Ril 408 der DB [Netz-InfraGO](#) AG.

Zu Anlage 9 Richtlinien für den Funksprechverkehr

Fahrtrichtung Tübingen Hbf – Tübingen-West:

- Mindestens bis Höhe Einfahrsignal H500 in km 0,700 müssen Züge im GSM-R Funk eingebucht sein (Zuständigkeitsbereich Fdl Tübingen)
- Spätestens ab Höhe Einfahrsignal H500 in km 0,700 müssen Züge im Funksystem der Ammertalbahnhof eingebucht sein (Zuständigkeitsbereich Fdl Ammertal)

Fahrtrichtung Tübingen-West – Tübingen Hbf:

- Mindestens bis Höhe Einfahrsignal H500 in km 0,700 müssen Züge im Funksystem der Ammertalbahnhof eingebucht sein (Zuständigkeitsbereich Fdl Ammertal)
- Spätestens ab Höhe Einfahrsignal H500 in km 0,700 müssen Züge im GSM-R Funk eingebucht sein (Zuständigkeitsbereich Fdl Tübingen)

2.6 Abschnitt – Anhänge zur FV-NE

bleibt frei

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

3. Zusätzliche Bestimmungen zu anderen Vorschriften und Regelwerken

3.1	Eisenbahnsignalordnung / Signalbuch Ril 301	(ESO)
3.2	Betriebsunfallvorschrift für NE	(BUVO-NE)
3.3	Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE	(SIG-VB-NE)
3.4	Bahnübergangsvorschrift für NE	(BÜV-NE)
3.5	Oberbau-Richtlinien für NE	(Obri – NE)
3.6	Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt	(GGVSEB)
3.7	Unfallverhütungsvorschriften	(UVV)

3.1 Ergänzungen zum Signalbuch Ril 301

Zu 301.0002 Abs. 2

Standort der Signale

Nachstehende Signale stehen links vom Gleis:

- Einfahrsignal 40A, Vorsignal 40a und Vorsignalwiederholer 40a in Herrenberg
- ÜS-Wiederholer für BÜ 17,213 und 16,866 in km 17,213
- Ausfahrtsignal 35N31 in Altingen
- Ausfahrtsignal 35P32 in Altingen
- Ausfahrtsignal N32 in Entringen
- Ausfahrtsignal P11 in Tübingen West

Zu 301.0501 Abs. 1 (4)

Langsamfahrtsignale

Von der Aufstellung der Signale Lf 1,2,3 ist der öBL sofort zu verständigen.

Zu 301.0501 Abs. 2 (4), 4 (5), 5 (6)

Signale Lf 2 und Lf 3

Anfangsscheiben (Lf 2) werden aufgestellt. Sie werden nicht beleuchtet.

Endscheiben (Lf 3) werden aufgestellt. Sie werden nicht beleuchtet.

Zu 301.0601 Abs. 2 (2)

Signal Sh 2

Die Nachtzeichen werden nicht verwendet.

Zu 301.0703 Abs. 1 (3)

Signal Ra 10 – Rangierhalttafel

Signale Ra 10 sind auf der Ammertalbahn nur im Bf Altingen aufgestellt.

Zu 301.1401 Abs. 5 (6)

Signal Ne 5 – Halttafel

Die Anzeige eines Bedarfshaltes ist auf dem Haltepunkt Herrenberg-Zwerchweg eingerichtet.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zu 301.9001**Orientierungszeichen**

Um einen möglichst kundenorientierten und schnellen Fahrgastwechsel in den Bahnhöfen - insbesondere bei Zugkreuzungen - zu ermöglichen, sind Orientierungszeichen (60 Meter bzw. 75 Meter) an den Bahnsteiglampen in Tübingen-West und Pfäffingen angebracht.

3.2 Ergänzungen zur Betriebsunfallvorschrift (BUVO-NE)**Zu 5.2 Unfallmeldestelle**

Unfallmeldestelle ist der Fahrdienstleiter Ammertalbahnhof im Stellwerk Dettingen-Gsайдt.

Zu 5.6 Unfallmeldetafeln

Unfallmeldetafeln

Mit der Unfallmeldetafel I sind alle Triebfahrzeuge und der Fdl ATB ausgerüstet.

Die Unfallmeldetafel II erhält und führt der Fdl ATB.

Die Unfallmeldetafel I ist in der SbV und die Unfallmeldetafel II in der MaB enthalten.

Zu 5.6 Untersuchung eines gefährlichen Ereignisses

Werden Personen verletzt oder getötet oder ist erheblicher Sachschaden entstanden, hat sich der Nmg sofort an die Unfallstelle zu begeben. Zusätzlich ist der öBL oder sein Vertreter, ansonsten der EBL oder sein Vertreter zu informieren.

Bei Entgleisungen ist eine technische Untersuchung des Oberbaues und der Fahrzeuge vornehmen zu lassen.

Die Bundespolizei ist für die Ammertalbahnhof nicht zuständig.

Bei einer unzulässigen Anfahrt gegen ein haltzeigendes Hauptsignal oder der unzulässigen Vorbeifahrt an einem Hauptsignal handelt es sich um eine Störung gemäß BUVO-NE. Ist eine Störung eingetreten, ist eine Meldung über die Störung so schnell wie möglich über Funk an die Unfallmeldestelle des EIU, den Fdl Ammertalbahnhof, zu erstatten.

Der Fdl dokumentiert die Störung entsprechend zur Weitergabe an den öBL.

Über weitere Maßnahmen, wie z.B. die weitere Einsatzfähigkeit des Tf oder dessen Ablösung, entscheidet das EVU und teilt dem Fdl Ammertalbahnhof die Entscheidung mit.

Verhalten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Hilfsmaßnahmen zu beteiligen. Der Notfallmanager ist Leiter an der Unfallstelle. Bis zu dessen Eintreffen übernimmt der Triebfahrzeugführer die Leitung an der Unfallstelle. Er trifft die ersten Maßnahmen zur Abwendung weiterer Gefahren und zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Er ist insoweit gegenüber anderen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

Der Leiter an der Unfallstelle gibt der untersuchenden Polizei oder Staatsanwaltschaft Auskunft über Hergang und Folgen des Ereignisses, andere Mitarbeiter sollen bei Äußerungen Zurückhaltung üben. Gegenüber Bahnfremden sollen keine Auskünfte über Hergang und Schuldfrage gegeben werden, dies obliegt dem öBL, EBL (bzw. dem Notfallmanager).

Sind gefährliche Stoffe freigegeben, hat der Leiter an der Unfallstelle die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Erste Maßnahmen und Unfallmeldungen

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb handelt der Leiter an der Unfallstelle nach der Unfallmeldetafel I.

Die Unfallmeldestelle leitet nach der Unfallmeldetafel II unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ein und gibt die erforderlichen Meldungen ab.

Der öBL, EBL prüft die getroffenen Maßnahmen auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Er erstattet Meldung nach der Unfallmeldetafel III und trifft ggf. weitere Maßnahmen.

Alle Unfallmeldungen sind eilig. Sie sind so schnell wie möglich über Funk oder Fernsprecher zu erstatten und müssen klar und möglichst kurz sein. Die erste Meldung darf nicht durch Feststellung von Einzelheiten verzögert werden, erforderlichenfalls ist sie durch weitere Meldungen zu ergänzen.

Die BuPo (Bundespolizei) ist auf der Ammertalbahn nicht zuständig, kann aber im Rahmen der Amtshilfe von der Landespolizei hinzugezogen werden.

Unfalluntersuchung

Der EBL führt die Untersuchung durch, der öBL bzw. der Notfallmanager übernimmt die Zuarbeit. Bei Bedarf beteiligt er andere Stellen und verwertet deren Feststellungen.

Tatbestandsaufnahme

Bei Unfällen an Bahnübergängen ist der Tatbestand nach Anlage 5 der BUVO-NE (Tatbestandsaufnahme) aufzunehmen.

Grenze der Zuständigkeit der Rettungsleitstellen

Landkreis Tübingen von km 0,000 bis km 15,180

Landkreis Böblingen von km 15,180 bis km 21,250

Für das Fax an die Rettungsleitstelle zur Bestätigung einer Gleissperrung ist der Vordruck aus der Mappe Betrieb, Abschnitt 2.5 zu verwenden.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zweckverband ÖPNV im Ammertal
(Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

Unfallmeldetafel I

Strecke / Netz Tübingen Hbf - Herrenberg Betriebsstelle: _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle verständigen: (Notruf absetzen – FV-NE § 47 (2))

Funk Kanal: DMR Zugfunk Telefon: 07123-3049261

... Streckensperrung / Gleisperrung veranlassen

... Was ist geschehen?

 Ort: Strecke von ... nach ... ; Bahn-km

 Personen verletzt? Wenn möglich Anzahl angeben

 Feuer ausgebrochen?

... Gefährliche Stoffe freigeworden (UN-Nr. bzw. Placards-Nr. (Gefahrzettel))?

....

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

... Erste Hilfe leisten

... Feuer bekämpfen (Löscher auf Triebfahrzeug)

Maßnahmen (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung:

... Spuren und Beweisstücke sichern

... Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

... Eintreffende Helfer einweisen

... Für Absperrung sorgen

... Untersuchenden Stellen Auskunft geben

... Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Wenn der Notfallmanager des EIU bzw. die Einsatzleitung eintrifft, diesen über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

Stand: 01.10.2022
Datum

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Zweckverband ÖPNV im Ammertal

(Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

Unfallmeldetafel I (Muster)

Strecke / Netz Tübingen Hbf - Herrenberg Betriebsstelle: _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle verständigen: (Notruf absetzen – FV-NE § 2a (2))

Funk Kanal:

Telefon:

Mobilfunk:

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

... Streckensperrung / Gleissperrung veranlassen

... Was ist geschehen?

Ort: Strecke von ... nach ... ; Bahn-km

Personen verletzt? Wenn möglich Anzahl angeben

Feuer ausgebrochen?

... Gefährliche Stoffe freigegeben (UN-Nr. bzw. Placards-Nr. (Gefahrzettel))?

... Wenn berechtigt: Fahrleitung abschalten, erden; sonst Abschaltung und Erdung veranlassen

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

... Erste Hilfe leisten

... Feuer bekämpfen (Löschers auf Triebfahrzeug)

Maßnahmen (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung:

... Spuren und Beweisstücke sichern

... Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

... Eintreffende Helfer einweisen

... Für Absperrung sorgen

... Untersuchenden Stellen Auskunft geben

... Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Wenn der Notfallmanager des EIU bzw. die Einsatzleitung eintrifft, diesen über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

Stand:

01.10.2024

Datum

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

3.3 Ergänzungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen (SIG-VB-NE)

Schlüsselformen

Schlüsselformen

Die Schlüsselformen sind in der Beschreibung des Stellwerkes (Mappe Betrieb Abschnitt 2.3) aufgeführt.

Ein Reserveschlüssel für das Stellwerk Tübingen West liegt beim Fdl ATB.

* Die ~~NE~~-Schlüssel (~~NE 16~~DB 21) für AT / ET werden auf den Tfz mitgeführt.

- Für alle Schlüsselformen sind Reserveschlüssel unter Verschluss im Stellwerk ~~Dettingen-Gsaid-~~Tübingen-West.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

HV73

Die Weichen können mit HV 73 jeweils für eine Weichenlage verschlossen werden. Dies geschieht nur durch LST bzw. durch im Einzelfall beauftragtes fachkundiges Personal.

* Die Sperrvorrichtungen für die HV mit zugehörigem Schlüssel sowie die Weichenkurbeln befinden sich ~~in einem mit Schlüssel DB21 verschlossenen Kasten~~ im jeweiligen ESTW-Gebäude der Betriebsstelle.

* Die Ersatzschlüssel befinden sich im Schlüsselkasten im Stellwerk ~~Dettingen-Gsaid~~Tübingen-~~West~~.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ist eine Weiche mit HV 73 ohne Sperrvorrichtung gesichert erhält der Tf Befehl mit Anweisung höchstens 5 km/h. Ein Verschließen der abgelegten HV 73 wird nicht vorgeschrieben.

Zu § 9 (3)

Arbeitsbücher

Für die Anlagen der Strecke ist beim Fdl ATB ein Arbeits- und Störungsbuch nach Muster gemäß Mappe Betrieb (betriebliche Maßnahmen werden zwischen Fdl und Fk LST abgesprochen) aufgelegt. Zählpflichtige Handlungen sind im Betriebstagebuch des ESTW begründet nachzuweisen.

3.4 Ergänzungen zur Bahnübergangsvorschrift (BÜV-NE)

Zu 2.5.1

Stromversorgung

Bei Netzausfall beträgt die Versorgungszeit der Netzersatzbatterie bis zu 3 Std.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle <u>A. Bleher</u>	Thomas Heim 

3.5.1 Brücken der Ammertalbahnhof

Bauwerksname	Bahnkilometer	Bauwerkslänge in m	vor Betreten Gleissperrung
Gew Neckarbrücke	0+771	97	Ja *
Ammerkanal	2+747	18	Ja
Ammerkanal	4+290	10	Nein *
Faw Ammer	4+364	35	Ja
WiB Enzbach	6+593	3	Ja
Käsbachbrücke	8+320	5	Ja
Feldwegbrücke	17+999	23	Nein
Gutleuthaustalbrücke	18+878	6	Ja
Landstrasse (B14)	19+328	19	Nein
Feldwegbrücke	20+133	23	Nein
Feldwegbrücke	20+437	23	Nein

* Für die Neckarbrücke in km 0+771 und die Ammerkanalbrücke in km 4+290 sind die (breiteren) linken Seiten (in Fahrtrichtung Herrenberg) zu nutzen.
Vor Betreten der betroffenen Brücken ist beim Fdl ATB eine Gleissperrung bzw. die Einführung des Verfahrens „Sicherung von Arbeitsstellen der freien Strecke“ nach §18 (5) SbV zu beantragen

3.5.2 Überquerungen der Ammertalbahnhof (fremde Baulastträger)

Bauwerksname	Bahnkilometer	Bauwerkslänge in m	Baulastträger
Stb Ammerkanal	1+176	15	Universitätsstadt Tübingen
B28 Überführung	1+243	19	Universitätsstadt Tübingen
AB-Brücke (A81)	15+792	23	RP Stuttgart (Ref. 47.4)
Ortsumgehung	16+296	34	Landratsamt Böblingen
Ammermühle	19+714	25	Stadt Herrenberg Tiefbau- und Entwässerung

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

3.6 Ergänzungen zur Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Zu § 19 (3)

Das EVU als Beförderer von Gefahrgut hat Regelungen zur schnellen Bereitstellung der Begleitpapiere zu treffen und diesem dem öBL bzw. EBL der Ammertalbahn mitzuteilen.

Zu Unfallmerkblätter

Sollte im Rahmen eines Sonderverkehrs Gefahrgut transportiert werden, sind die entsprechenden Regelungen in einer Weisung oder im Fahrplan enthalten.

3.7 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Allgemeines

Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Konstruktive Bauwerke

Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind gemäß der gültigen Richtlinien UVV DGUV-Vorschrift 73 und der Arbeitsstättenrichtlinie „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ (ASR 12/1-3) sowohl organisatorische Maßnahmen (betriebliche Regelungen sowie Warnhinweise beim Betreten der Bauwerke) als auch aus dem Ergebnis der Hauptuntersuchungen dieser Bauwerke, bauliche Maßnahmen eingeleitet.

Dies erfolgt mittels Kennzeichnung aller Geländer mit fehlendem Mindestabstand am Anfang und Ende mit schwarz/gelber Markierung sowie durch Anbringung von Warnhinweisen (bedrucktes Schild) mit der Aufschrift:

„Betreten nur im gesperrten Gleis“

Die Warnhinweise sind an den Bauwerken beidseitig montiert. Die betroffenen Bauwerke sind im Verzeichnis Brücken der Ammertalbahn aufgelistet (siehe SbV 3.5.1).

Der Schlossbergtunnel darf nur unter UV-Sperrung des Streckengleises Tübingen Hbf – Tübingen-West betreten werden!

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Betra, La und ihre Bekanntgabe bei Abweichungen vom Regelbetrieb

La-Stellen dürfen mit Zustimmung des öBL eingerichtet werden. Diese La-Stellen müssen signalisiert und wenn erforderlich (Vorgabe Fachdienst LST) mit PZB ausgerüstet sein. Bis diese Bedingungen erfüllt sind, sind die Züge mit Befehl über die La-Stelle zu unterweisen. Für Züge, die nur zwischen Tübingen und Herrenberg pendeln, wird ein Dauerbefehl zugelassen.

Der Fdl ATB trägt nach Bekanntgabe einer La-Stelle, diese sofort in die „Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen und sonstigen Besonderheiten“ ein.

Nach außer Kraft treten der La ist der Eintrag in der „Übersicht der eingerichteten Langsamfahrstellen“ auszutragen und durchzustrichen.

Betriebsanweisungen (Beta) werden durch den öBL erstellt und an den Fdl ATB und an die zuständigen Fachbereiche verteilt. Diese Stellen haben den Eingang dem öBL zu bestätigen.

Der Fdl ATB hat gültige Beta und La-Stellen täglich in das Merkblatt einzutragen.

Über betriebliche Besonderheiten wird das Zugpersonal mittels betrieblicher Anordnungen informiert. Hierzu wird eine entsprechende betriebliche Anordnung an alle EVU mit gültigem Infrastrukturnutzungsvertrag durch den öBL verschickt, verantwortlich für die Weiterleitung an die Zugpersonale sind die EVU. Die betrieblichen Angaben sind vertraulich zu behandeln.

4.2 Schneedienst

Das Räumen und Streuen der Bahnsteige und Verkehrsflächen auf allen Haltepunkten und das Räumen der Weichen auf den Kreuzungsbahnhöfen und ggf. das Reinigen der Spurrillen aller Bahnübergänge wird jährlich zum 01.11. durch einen Auftrag geregelt.

Die Bahnsteige in Tübingen Hbf und Herrenberg werden durch DB [Station & Service AG](#) | [In-fraGO](#) geräumt.

4.3 Ausrüstung der Züge

Die Züge führen auf der ATB mit:

- NE-Schlüssel 16 (Bedienung ET / AT)
- Schlüssel DB21
- SbV
- Unfallmeldetafel I
- Befehlsvordrucke nach Ril 408.0411V01 oder Anlage 10 FV-NE
- Buchfahrplan (EBuLa)

4.4 Maßnahmen bei fehlendem Mobiltelefon

Meldet der Tf dem Fdl ATB, dass er kein funktionierendes Mobiltelefon mitführt, dann ist wie folgt zu verfahren:

- a) Zustimmung des Fdl ATB ist einzuholen
- b) Ist über Zugfunk keine Verständigung möglich, darf nicht weitergefahren werden. Tf versucht über andere Kommunikationsmittel (privates Mobiltelefon)-eine Verbindung mit dem Fdl ATB herzustellen.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

4.5 Schlussbestimmungen

Jeder Mitarbeiter hat seinem Vorgesetzten zu melden, wenn er wahrnimmt, dass die Bestimmungen der SbV mit den bestehenden Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen oder wenn er beobachtet, dass von Betriebsvorschriften abgewichen wird.

4.6 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtungen werden bei allen Haltepunkten durch Schaltuhren oder Helligkeitssensoren ein- und ausgeschaltet. Die Schaltzeiten werden durch den EBL festgelegt und sind bei Fahrplanwechsel und ggf. bei Sonderzügen anzupassen.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

5. Anlagen zur SbV

5.1 Streckenband Skizze

5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen

- 5.2.1 Strecke Tübingen - Herrenberg
- 5.2.2 Bf Tübingen-West
- 5.2.3 Üst Ammertal
- 5.2.4 Üst-Hp Unterjesingen-Mitte
- 5.2.5 Bf Pfäffingen
- 5.2.6 Bf Entringen
- 5.2.7 Üst Hardtwald
- 5.2.8 Bf Altingen
- 5.2.9 Bf Herrenberg

5.3 Bahnübergänge

- 5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge
- 5.3.2 Anweisungen für das Befahren vereister Spurrillen

5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung, Bahnsteiglängen und Abkürzungen der Betriebsstellen

5.5 Merkblatt Schienenbruch

5.6 Bestimmungen für Dampfzugfahrten

5.1 Streckenband Skizze

Die Streckenband Skizze wird als separates Dokument zur SbV herausgegeben.

5.2 Bestimmungen für die einzelnen Betriebsstellen (VzG-Strecke ~~46214633~~)

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

5.2.1 Strecke Tübingen – Herrenberg

Allgemeine Bestimmungen

- Soweit notwendig werden zur Beschreibung der örtlichen Verhältnisse FV-NE § 1 (3) zusätzliche Bestimmungen erlassen.
- Die Zugehörigkeit der Streckenabschnitte zu den Landkreisen ist dem Streckenband oder Abschnitt 3.2 der SbV zu entnehmen
- Als Hilfe für das auf die Zuglänge abgestimmte Halten der Reisezüge, sind in den Kreuzungsbahnhöfen Orientierungszeichen an den Bahnsteiglampen angebracht. Signal Ne 5 – Haltetafel sind nicht aufgestellt. Güterzüge halten vor dem Ausfahrtsignal.
- Die Außenbeleuchtungen werden bei allen Haltepunkten durch Schaltuhren oder Helligkeitssensoren ein- und ausgeschaltet. Die Schaltzeiten werden durch EBL festgelegt und sind bei Fahrplanwechsel und ggf. bei Sonderzügen anzupassen.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informations-System (RIS) ausgerüstet. Anzeigeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom FdI ATB auszurufen.

Für den Betriebsdienst auf der Betriebsstelle gilt die FV-NE mit den zugehörigen Anweisungen.

Maßgebende Neigung

Gleis	von	bis	Neigung (1:_)	Neigung (in ‰)
G10a	Esig 10A	Weiche 11	1:45	21,998 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
11	Weiche 11	Weiche 12	1:485	2,060 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
12	Weiche 11	Weiche 12	1:485	2,060 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
G10f	Weiche 12	Esig 10F	1:96	10,407 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen

Bahnsteige:	Mittelbahnsteig, 2 Unterstände, FAA; Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik
Bahnübergänge/ Reisendenübergänge:	BÜ Kupferhammer km 1+462 BÜ Schleifmühlweg km 2+044 RÜ km 1+562
Fernsprecheinrichtungen:	DMR Zugfunk Ammertal
Störungen:	Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den FdI zu verständigen.
Betriebliche Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitige Ein- und Ausfahrten sind möglich. • Ein- und Ausfahrten ohne Kreuzung sind vorrangig über Gleis 12 durchzuführen • Einfahrt mit Kreuzung aus Richtung Tübingen vorrangig über Gleis 11
Rangierdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Vor jeglichen Rangierbewegungen ist die Zustimmung des FdI ATB einzuholen. Dieser hat vor seiner Zustimmung die Zuglenkung auf diesem Bahnhof zurückzunehmen und je eine Befahrbarkeitssperre auf den Streckengleisen Richtung Tübingen Hbf (Gleisabschnitt 10a) und Üst Ammertal einzugeben. Es dürfen keine Zugfahrten auf der Strecke TT – TTW und TTW – TAMT zugelassen sein. • Rangierfahrten vorsichtig bewegen wegen Gefälle am Bahnhofsende Richtung Tübingen, hier muss das Triebfahrzeug stets auf der Talseite sein. • Triebfahrzeuge müssen so lange halten bleiben, bis abgekuppelte Wagen festgelegt sind. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

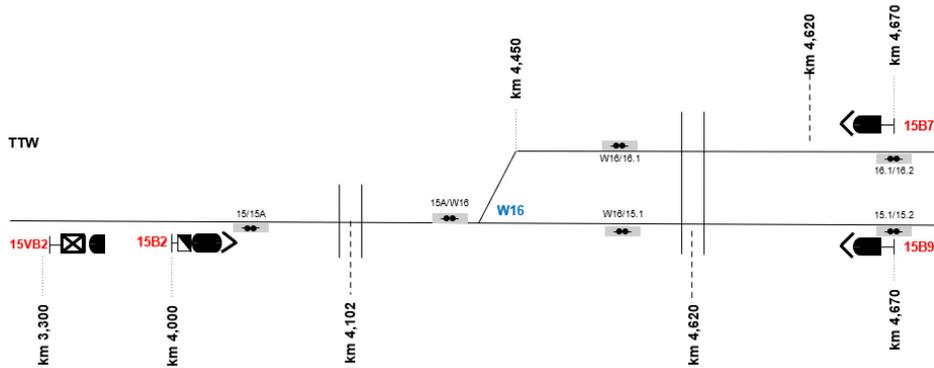
herangefahren werden, wenn festgestellt ist, dass sie festgelegt sind.

- Bei Rangierbewegungen müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein.
- Für das Festlegen von Fahrzeugen gelten die Regelungen der EVU
- Ra 10 sind nicht vorhanden.
- Soweit beim Rangieren die BÜ / RÜ berührt werden, sind diese möglichst durch den Fdl zu sichern.

Zugfahrten

- Zulässige Wagenzuglängen:
Reisezüge 110 m, Güterzüge 200 m

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Üst Ammertal (TAMT)

Lage der Überleitstelle Ammertal:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
4,000	4,670	Tübingen	Herrenberg	2	ja
4,670	4,000	Herrenberg	Tübingen	2	ja

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Fahrtrichtung Tübingen (Regel- und Gegengleis)	Spitze Weiche 16
Fahrtrichtung Herrenberg (Regel- und Gegengleis)	Ra 12 Weiche 16

Blocksignale:
 BkSig 15B2 aus Ri Tübingen
 BkSig 15B7 aus Ri Herrenberg (Regelgleis)
 BkSig 15B9 aus Ri Herrenberg (Gegengleis)

Bahnübergänge:
 Privatweg Domäne in km 4+102
 Domäne in km 4+620

Störungen:
 Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.

* Streckengeschwindigkeit: W16 wird mit 80-90 km/h in beide Richtungen befahren

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Hp Unterjesingen Sandäcker (TUJS)

Lage des Haltepunktes Unterjesingen Sandäcker:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
5,445	Tübingen	Herrenberg	2	ja

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	110
2	55	110

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informations-System (RIS) ausgerüstet. Anzeigeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!

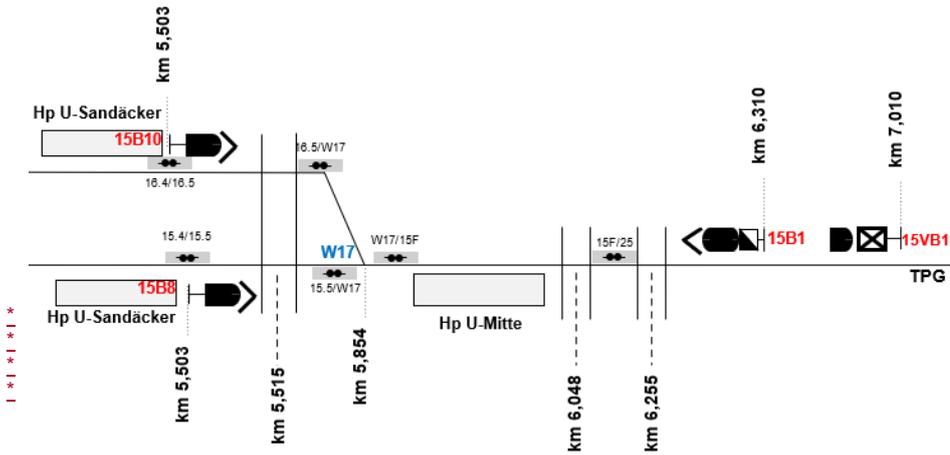
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom Fdl auszurufen.

Bahnsteige: 1 Unterstand, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik

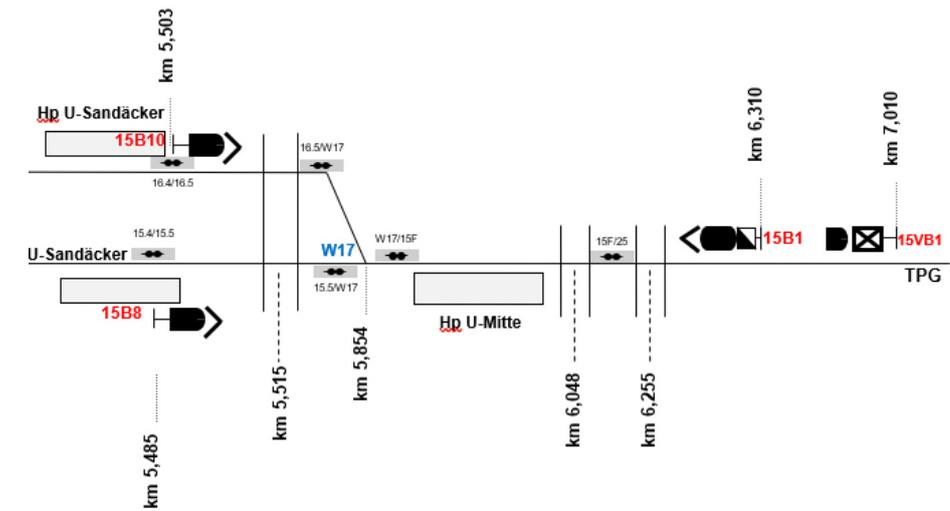
Störungen: Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

**Überleitstelle-Haltepunkt
Unterjesingen Mitte (TUJM)**



Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.



Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Lage der Überleitstelle:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
5,503	485	Tübingen	Herrenberg	2	ja
6,310	5,503	Herrenberg	Tübingen	2	ja

Zugschlussstellen:

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Fahrtrichtung Tübingen (Regel- und Gegengleis)	Ra 12 Weiche 17
Fahrtrichtung Herrenberg (Regel- und Gegengleis)	Spitze Weiche 17

Blocksignale: BkSig 15B8 aus Ri Tübingen (Regelgleis)
 BkSig 15B10 aus Ri Tübingen (Gegengleis)
 BkSig 15B1 aus Ri Herrenberg

Bahnübergänge: Sandäcker in km 5,515
 Rottenburger Straße in km 6+048
 Fußgängerüberweg in km 6+255
 AT/ET in Richtung Pfäffingen vorhanden
 (siehe Streckenband)

Störungen: Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.

Streckengeschwindigkeit: W17 wird mit 80 km/h in beide Richtungen befahren

Lage des Haltepunkts:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
5,955	Tübingen	Herrenberg	1	nein

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

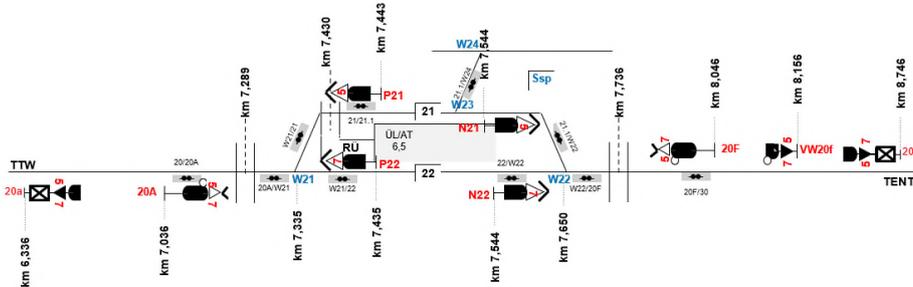
Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	110

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informationssystem (RIS) ausgerüstet. Anzeigeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
 Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom Fdl auszurufen.

Bahnsteige: 1 Unterstand, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bf Pfäffingen (TPG)

Lage des Bahnhofs Pfäffingen:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
7,036	8,046	Tübingen	Herrenberg	2	Hauptgleise 21 und 22

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Einfahzugstraßen aus Richtung Tübingen	Ra 12 Weiche 21
Einfahzugstraßen aus Richtung Herrenberg	Ra 12 Weiche 22
Ausfahzugstraße Richtung Herrenberg	Einfahrsignal der Gegenrichtung 20F
Ausfahzugstraße Richtung Tübingen	Einfahrsignal der Gegenrichtung 20A

Nutzlängen der Gleise

Gleis	von	bis	m	Bemerkungen
21	Asig P21	Asig N21	110	Hauptgleis
22	Asig P22	Asig N22	110	Hauptgleis
23a	Prellbock	Ra12 W24	80	Nebengleis
23b	Spitze W24	Sh2-Scheibe	120	Nebengleis

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
21	55	110
22		

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle leA. Bleher	Thomas Heim

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informations-System (RIS) ausgerüstet. Anzeigegeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom Fdl auszurufen.

Für den Betriebsdienst auf der Betriebsstelle gilt die FV-NE mit den zugehörigen Anweisungen.

Maßgebende Neigung

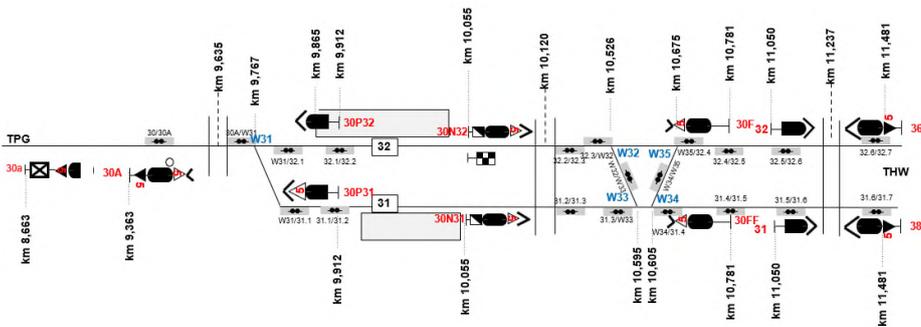
Gleis	von	bis	Neigung (1:_)	Neigung (in ‰)
G20a	Esig 20A	Weiche 21	1:200	4,983 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
21	Weiche 21	Weiche 22	1:107	9,276 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
22	Weiche 21	Weiche 22	1:107	9,276 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
G20f	Weiche 22	Esig 20F	1:79	12,591 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen

Bahnsteige:	Mittelbahnsteig. 2 Unterstände, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik
Bahnübergänge/ Reisendenübergänge	BÜ km 7+289 BÜ km 7+736 RÜ km 7+340 Am Bahnsteigende Richtung Tübingen sind AT für die BÜ 6+585 vorhanden.
Fernsprecheinrichtungen:	DMR Zugfunk Ammertal
Störungen:	Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.
Betriebliche Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitige Ein- und Ausfahrten sind möglich. • Ein- und Ausfahrten ohne Kreuzung sind vorrangig über Gleis 22 durchzuführen. • Einfahrten bei Kreuzungen aus Richtung Herrenberg vorrangig über Gleis 21
Zugfahrten:	Zulässige Wagenzuglängen: Reisezüge 110 m, Güterzüge 200 m
Rangierdienst:	<ul style="list-style-type: none"> • Vor jeglichen Rangierbewegungen ist die Zustimmung des Fdl ATB einzuholen. Dieser hat vor seiner Zustimmung die Zuglenkung auf diesem Bahnhof zurückzunehmen und je eine Befahrbarkeitssperre auf den Streckengleisen Richtung Üst Unterjesingen-Mitte und Entringen einzugeben. Es dürfen keine Zugfahrten auf der Strecke TUJM – TPG und TPG – TENT zugelassen sein. • Rangierfahrten vorsichtig bewegen wegen Gefälle am Bahnhofsende Richtung Tübingen und Bahnhofsende aus Richtung Entringen, hier muss das Tfz stets auf der Talseite sein.

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- Triebfahrzeuge müssen so lange halten bleiben, bis abgekuppelte Wagen festgelegt sind. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn festgestellt ist, dass sie festgelegt sind.
- Bei Rangierbewegungen müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein.
- Für das Festlegen von Fahrzeugen gelten die Regelungen der EVU.
- Ra 10 sind nicht vorhanden.
- Schlüsselsperre (WB I): Kann vom Fdl freigegeben werden.
- Soweit beim Rangieren die BÜ / RÜ berührt werden, sind diese möglichst durch den Fdl zu sichern.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bf Entringen (TENT)

Lage des Bahnhofs Entringen:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
9,363	10,781	Tübingen	Herrenberg	2	ja

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Einfahzugstraßen aus Richtung Tübingen	Ra 12 Weiche 31
Einfahzugstraßen aus Richtung Herrenberg	Ausfahrtsignale der Gegenrichtung N31/N32
Ausfahzugstraße Richtung Herrenberg	Einfahrtsignale der Gegenrichtung 30F/30FF
Ausfahzugstraße Richtung Tübingen	Einfahrtsignal der Gegenrichtung 30A

Nutzlängen der Gleise

Gleis	von	bis	m	Bemerkungen
31	Asig 30P31	Asig 30N31	143	Hauptgleis
32	Asig 30P32	Asig 30N32	143	Hauptgleis

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
31	55	110
32	55	Fahrtr. Tübingen: 100 Fahrtr. Herrenberg: 110

Fahrgast-Informations-Anlage

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informationssystem (RIS) ausgerüstet. Anzeigeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom Fdl auszurufen.

Für den Betriebsdienst auf der Betriebsstelle gilt die FV-NE mit den zugehörigen Anweisungen.

Maßgebende Neigung

Gleis	von	bis	Neigung (1:..)	Neigung (in ‰)
G30a	Esig 30A	Weiche 31	1:76	13,045 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
31	Weiche 31	Asig 30N31	1:486	2,054 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
32	Weiche 31	Asig 30N32	1:486	2,054 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
31	Asig 30N31	Esig 30FF	1:68	14,508 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
32	Asig 30N32	Esig 30F	1:68	14,508 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen

Bahnsteige: Außenbahnsteige, 2 Unterstände, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik; Reisendenunterführung

Bahnübergänge: BÜ in km 9+635
BÜ in km 10+120

Das Überwachungssignal in km 9,7 (Fahrtrichtung Herrenberg - Tübingen) gilt lediglich für den Bahnübergang in km 9,0: Vgl. auch gelbe BÜ-Ankündigungstafel mit dem Aufdruck „BÜ 9,0“.

Fernsprecheinrichtungen: DMR Zugfunk Ammertal

Störungen: Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.

Betriebliche Bestimmungen: Gleichzeitige Ein- und Ausfahrten sind möglich.

Zugfahrten: Zulässige Wagenzuglängen:
Reisezüge 110 m, Güterzüge 200 m

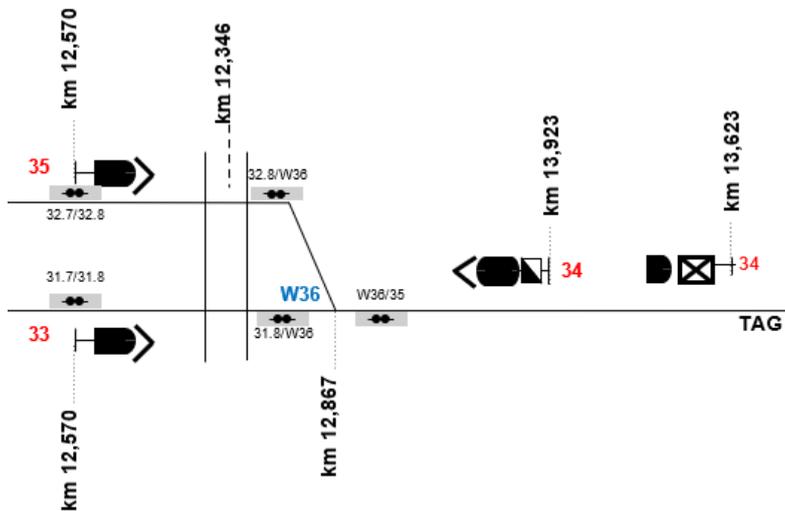
Rangierfahrten:

- Vor jeglichen Rangierbewegungen ist die Zustimmung des Fdl ATB einzuholen. Dieser hat vor seiner Zustimmung die Zuglenkung auf diesem Bahnhof zurückzunehmen und je eine Befahrbarkeitssperre auf den Streckengleisen Richtung Pfäffingen und in den Blockabschnitten 36 (Regelgleis) und 38 (Gegengleis) einzugeben. Es dürfen keine Zugfahrten auf der Strecke TPG – TENT sowie in den Blockabschnitten 36 und 38 zugelassen sein.
- Rangierfahrten vorsichtig bewegen wegen Gefälle am Bahnhofsende Richtung Tübingen und Steigung am Bahnhofsende Richtung Herrenberg. Bei Rangieren über die Weiche 31 und 32/33 muss das Triebfahrzeug stets auf der Talseite sein. Triebfahrzeuge müssen in Entringen so lange halten bleiben, bis abgekuppelte Wagen festgelegt sind. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn festgestellt ist, dass sie festgelegt sind.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- Bei Rangierbewegungen müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein.
- Für das Festlegen von Fahrzeugen gelten die Regelungen der EVU.
- Ra 10 sind nicht vorhanden.
- Soweit beim Rangieren die BÜ berührt werden, sind diese möglichst durch den Fdl zu sichern.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Üst Hardtwald (THW)

Lage der Überleitstelle Hardtwald

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
12,570	12,923	Tübingen	Herrenberg	2	ja
12,923	12,570	Herrenberg	Tübingen	2	ja

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Fahrtrichtung Tübingen (Regel- und Gegengleis)	Ra 12 Weiche 36
Fahrtrichtung Herrenberg (Regel- und Gegengleis)	Spitze Weiche 36

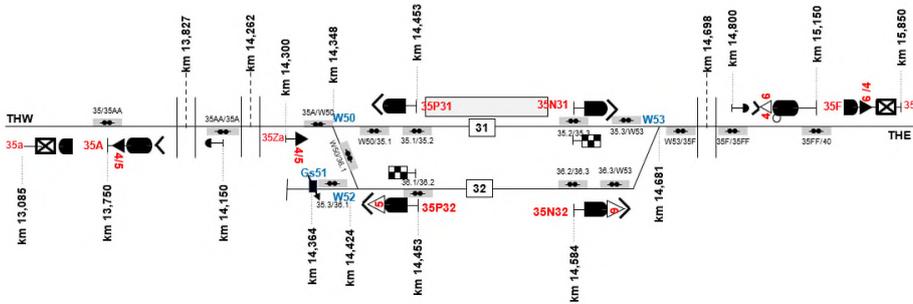
Blocksignale: BkSig 33 aus Ri Tübingen (Regelgleis)
 BkSig 35 aus Ri Tübingen (Gegengleis)
 BkSig 34 aus Ri Herrenberg

Bahnübergänge: BÜ Hardtwald km 12+643

Störungen: Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.

Streckengeschwindigkeit: W36 wird mit 90 km/h in beide Richtungen befahren

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bf Altingen (TAG)

Lage des Bahnhofs Altingen:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
13,750	15,150	Tübingen	Herrenberg	2	ja

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Einfahzugstraßen aus Richtung Tübingen	Ra 12 Weiche 50
Einfahzugstraßen aus Richtung Herrenberg	Ra 12 Weiche 53
Ausfahzugstraße Richtung Herrenberg	Einfahrsignal der Gegenrichtung 35F
Ausfahzugstraße Richtung Tübingen	Einfahrsignal der Gegenrichtung 35A

Nutzlängen der Gleise

Gleis	von	bis	m	Bemerkungen
1	Asig 35P31	Asig 35N31	131	Hauptgleis
2	Asig 35P32	Asig 35N32	131	Hauptgleis
353	Prellbock	Gs 51	50	Nebengleis

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	110
2	kein Bahnsteig	

Gleise, in die Reisezüge fahren dürfen

Nur in Gleis 1.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informations-System (RIS) ausgerüstet. Anzeigegeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom Fdl auszurufen.

Für den Betriebsdienst auf der Betriebsstelle gilt die FV-NE mit den zugehörigen Anweisungen.

Maßgebende Neigung

Gleis	von	bis	Neigung (1:_)	Neigung (in ‰)
G35aa	Esig 35A	Ra 10	1:68	14,531 ‰ – Gefälle Ri. Herrenb.
G35a	Ra 10	Weiche 50	1:76	13,009 ‰ – Gefälle Ri. Herrenb.
351	Weiche 50	Weiche 53	1:∞	0,055 ‰ – Gefälle Ri. Herrenb.
352	Weiche 52	Weiche 53	1:∞	0,055 ‰ – Gefälle Ri. Herrenb.
353	Prellbock	Weiche 52	1:∞	0,055 ‰ – Gefälle Ri. Herrenb.
G35f	Weiche 53	Ra 10	1:775	1,289 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
G35ff	Ra 10	Esig 35F	1:278	3,586 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen

Bahnsteige:	Bahnsteig nur an Gleis 1. 1 Unterstand, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik
Bahnübergänge:	BÜ km 13+827 BÜ km 14+262 BÜ km 14+698
Fernsprecheinrichtungen:	DMR Zugfunk Ammertal
Störungen:	Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.
Betriebliche Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitige Ein- und Ausfahrten sind möglich. • Ein- und Ausfahrten ohne Kreuzung sind vorrangig über Gleis 1 durchzuführen. • Reisezüge mit Halt in Altingen sind über Gleis 1 durchzuführen
Zugfahrten:	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Wagenzuglängen: Reisezüge 110 m, Güterzüge 200 m
Rangierdienst:	<ul style="list-style-type: none"> • Triebfahrzeuge müssen so lange halten bleiben, bis abgekuppelte Wagen festgelegt sind. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn festgestellt ist, dass sie festgelegt sind. • Bei Rangierbewegungen müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein. • Für das Festlegen von Fahrzeugen gelten die Regelungen der EVU.

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

- Vor jeglicher Rangierbewegung ist die Zustimmung des Fdl ATB einzuholen. Dieser hat vor seiner Zustimmung die Zuglenkung im Bahnhof Altingen zurückzunehmen.
- Ra 10 sind in km 14+150 und km 14+800 vorhanden.
- Wenn eine Fahrstraße in den Bahnhof bzw. aus dem Bahnhof eingestellt wird, ist ein Rangierverbot auszusprechen.
- Soweit beim Rangieren die BÜ berührt werden, sind diese möglichst durch den Fdl zu sichern.
- Maßnahmen bei abgeschalteter Oberleitung Altingen – Herrenberg; es darf nicht über den BÜ km 14,698 hinaus Richtung Herrenberg rangiert werden!
 - Am Bahnübergang km 14,698 ist durch den Fdl eine Befahrbarkeitssperre und eine Notiz „F“ einzugeben.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial

Formatiert: Schriftart: Arial, Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Einzug: Links: 0,8 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Arial, Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Schriftfarbe: Rot

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Hp Gültstein (TGU)
Lage des Haltepunkts Gültstein:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
17,237	Tübingen	Herrenberg	1	ja

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	110

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informationssystem (RIS) ausgerüstet. Anzeigegeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom ZI auszurufen.

Bahnsteige:	1 Unterstand, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik
Bahnübergänge:	Auf dem Hp sind AT/ET beidseitig an den Bahnsteigen vorhanden (siehe Streckenband).
Störungen:	Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.
Zulässige Wagenzuglängen:	Reisezüge 110 m

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

**HP Herrenberg-Zwerchweg
(Bedarfshalt) (TZWE)**
Lage des Haltepunkts Herrenberg- Zwerchweg:

km	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
19,035	Tübingen	Herrenberg	1	ja

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

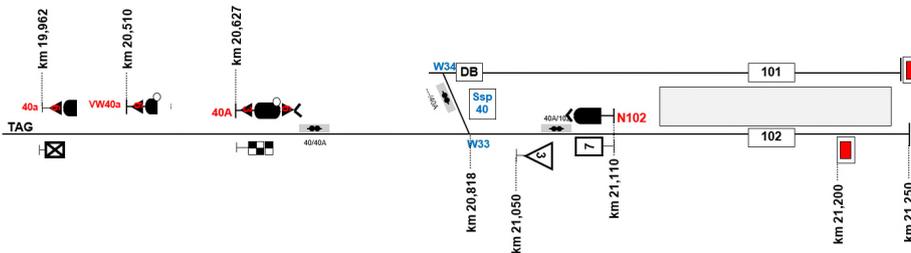
Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
1	55	110

Fahrgast-Informations-Anlage

Bahnsteig ist mit einem Reisenden-Informationssystem (RIS) ausgerüstet. Anzeigeräte sind vorhanden. System arbeitet autark!
Zur zuverlässigen Reisendeninformation sind Zugverspätungen und Zugausfälle sofort nach Bekanntwerden vom ZI auszurufen.

Bahnsteige:	1 Unterstand, FAA, Uhr, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik
Bedarfshalt:	Ist Bedarfshaltestelle und mit Haltewunschsignal ausgerüstet.
Störungen:	Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.
Zulässige Wagenzuglängen:	Reisezüge 110 m

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bf Herrenberg (THE)

Lage des Bahnhofes Herrenberg:

von	bis	von	nach	-gleisig	elektrifiziert
20,627	21,250	Tübingen	Herrenberg	1	ja

Zugschlussstellen:

Fahrstraße	Zugschlussstelle
Einfahzugstraße aus Richtung Tübingen	Ausfahrtsignal der Gegenrichtung N102
Ausfahzugstraße Richtung Tübingen	Einfahrtsignal der Gegenrichtung 40A

Nutzlängen der Gleise

Gleis	von	bis	m	Bemerkungen
102	Asig N102	Prellbock	110	Hauptgleis

Bahnsteige und Bahnsteignutzlängen

Bahnsteiggleis	Höhe über SO in cm	Nutzlänge in m
102	55	110

Für den Betriebsdienst auf der Betriebsstelle gilt die FV – NE mit den zugehörigen Anweisungen.

Der Betriebsteil der Ammertalbahn erstreckt sich von Esig 40A in km 20+627 bis zum Stumpfgleisende (Gleis 102) in km 21+250.

Maßgebende Neigung

Gleis	von	bis	Neigung (1:..)	Neigung (in ‰)
G40a	Esig 40A	Asig N102	1:67	14,757 ‰ – Gefälle Ri. Tübingen
102	Asig N102	Prellbock	1:∞	0,000 ‰

Bahnsteig: 2 Unterstände, Lautsprecheranlage, Beleuchtungsautomatik

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Fernsprecheinrichtungen: Störungen:	DMR Zugfunk Ammertal Bei Störungen an den technischen Einrichtungen ist die EVZS über den Fdl zu verständigen.
Betriebliche Bestimmungen: Zugfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Rangierfahrten dürfen nur stattfinden, wenn keine Zugfahrten auf die Betriebsstelle zulaufen bzw. keine entsprechenden Fahrstraßen eingestellt sind. • Ein Überwechseln auf DB NetzInfraGO Gleise über die Weichen 33 und 34 geschieht jeweils nur mit Zustimmung des Fdl ATB, der ebenfalls die Zustimmung des Fdl Herrenberg benötigt. Dies wird durch die Ausführung der WB I sichergestellt, die eine Schlüsselfreigabe nur unter technischer Mitwirkung des Fdl ATB und des Fdl THE ermöglicht (2 Anforderungstasten). • Für das Festlegen von Fahrzeugen gelten die Regelungen der EVU.
Rangierdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Gleis 102 ist ein Stumpfgleis, die Einfahrgeschwindigkeit beträgt 30 km/h und wird durch Zs3 „3“ in km 21+050 angezeigt. • Der Bremsprellbock befindet sich in km 21+244 ist für ein Gesamtgewicht der Schienenfahrzeuge von 250 t ausgelegt. Bei Einfahrten schwererer Schienenfahrzeuge (Gesamtgewicht) ist eine Einfahrt mit höchstens 20 km/h durch Befehl anzuordnen.
Zulässige Wagenzuglängen:	Reisezüge 110 m

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

5.3 Bahnübergänge

5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge

5.3.2 Anweisungen für das Befahren vereister Spurrillen

5.3.1 Verzeichnis der Bahnübergänge

Im Zuständigkeitsbereich des **Fdl Tübingen Hbf** befinden sich folgende BÜSA:

in km	Sicherungsart	im Abschnitt im Bf / Üst	Besonderheiten
Im Bf Tübingen Hbf			
0,488	Hp-überwacht mit TV-Anlage	TT	
0,674	Hp-überwacht	TT	Akustik

Im Zuständigkeitsbereich des **Fdl ATB** befinden sich folgende BÜSA:

BÜ/RÜ in km	Sicherungsart	im Abschnitt im Bf / Üst	Besonderheiten
Im Bf Tübingen West			
1,462	Hp-überwacht	TTW	Akustik
1,563	Hp-überwacht	TTW	RÜ TTW, Akustik
2,044	Hp-überwacht	TTW	Akustik
Im Abschnitt Tübingen West – Üst Ammertal			
2,784	lokführerüberwacht	TTW – TAMT	Grundsteller
auf der Überleitstelle Ammertal			
4,101	Hp-überwacht	TAMT	Akustik
4,620	Hp-überwacht	TAMT	Akustik
Im Abschnitt Üst Ammertal – Üst Unterjesingen			
5,048	Hp-überwacht	TAMT - TUJM	Akustik
5,515	Hp-überwacht	TAMT - TUJM	Akustik
auf der Überleitstelle Hp Unterjesingen-Mitte			
6,048	Hp-überwacht	TUJM	Akustik
BÜ/RÜ in km	Sicherungsart	im Abschnitt im Bf / Üst	Zuständiger Fdl / Besonderheiten

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

6,255	Hp-überwacht	TUJM	Akustik
Im Abschnitt Üst Unterjesingen-Mitte - Pfäffingen			
6,585	lokführerüberwacht	TUJM - TPG	<u>Grundsteller</u> , Akustik
Im Bf Pfäffingen			
7,289	Hp-überwacht	TPG	BÜSTRA, Akustik
7,430	Hp-überwacht	TPG	RÜ TPG, Akustik
7,736	Hp-überwacht	TPG	
Im Abschnitt Pfäffingen - Entringen			
9,014	lokführerüberwacht	TPG - TENT	<u>Grundsteller</u>
Im Bf Entringen			
9,635	Hp-überwacht	TENT	Akustik
10,120	Hp-überwacht	TENT	Akustik
Im Abschnitt Entringen – Üst Hardtwald			
11,232	Hp-überwacht	TENT - THW	Akustik
auf der Überleitstelle Hardtwald			
12,640	Hp-überwacht	THW	Akustik
Im Bf Altingen			
13,827	Hp-überwacht	TENT - THE	Akustik
14,262	Hp-überwacht	TENT - THE	Akustik
14,698	Hp-überwacht	TENT - THE	Akustik
Im Abschnitt Altingen - Herrenberg			
16,240	lokführerüberwacht	TAG - THE	Grundsteller
16,866	lokführerüberwacht	TAG - THE	Grundsteller, Akustik
17,211	lokführerüberwacht	TAG - THE	RÜ TGU, <u>Grundsteller</u> , Akustik
17,460	lokführerüberwacht	TAG - THE	Grundsteller, Akustik
17,600	lokführerüberwacht	TAG - THE	Akustik

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

5.3.2 Anweisungen für das Befahren vereister Spurrillen

Lässt die Wetterlage vermuten, dass Spurrillen nach größeren Zugpausen vereist sein könnten, ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach den Vorschriften und dem Arbeitsplan für die Bahnunterhaltung sind Spurrillen auf freier Strecke und auf Bahnübergängen schnee- und eisfrei zu halten. Wo dies nach Arbeitsruhe oder nach einer größeren Pause vor dem ersten Zug nicht restlos durchgeführt werden kann, sind von den ersten Zügen vereiste Spurrillen auf freier Strecke und auf Bahnübergängen (BÜ), welche mit Kraftfahrzeugen regelmäßig befahren werden (auch Übergänge in den Bahnhöfen), besonders vorsichtig ~~und auf Sicht~~ – erforderlichenfalls mit ermäßigter Geschwindigkeit - zu befahren und zu melden.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

~~2.~~ Nach einer größeren Dienstruhe (Nachtruhe) sind vor dem ersten Zug, wenn dies ein **Triebwagenzug** ist und von der Bahnmeisterei oder den Beauftragten Eisbildungen gemeldet worden, insbesondere die BÜ, welche mit Kraftfahrzeugen regelmäßig befahren werden, besonders **vorsichtig mit 20 km/h und auf Sicht** zu befahren, ~~es sei denn, es ist einwandfrei zu erkennen, dass die Spurrillen eisfrei sind.~~

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Gefährliche Eisbildungen sind vom Triebwagenführer sofort über Funk zu melden. Wenn nach der Meldung des Triebwagenführers gefährliche Eisbildungen nicht ausgeschlossen werden können, ist beim nächsten Zug, wenn er ein Triebwagenzug ist, die gleiche Verfahrensweise anzuwenden.

~~3.2.~~ Im Fall 2. sind die betreffenden Züge durch schriftlichen Befehl zu unterweisen.

~~4.3.~~ Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Fahrdienstleiter unabhängig von der vorgesehenen Unterrichtung durch die genannten Stellen auch selbst **z.B. durch Beauftragung Fahrbahnpersonal oder Tf** Erkundung über den Zustand der Spurrillen durchführen und bei gefährlicher Witterung im Sinne dieser Verfügung handeln sollen.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

5.4 Verzeichnis der Streckenkilometrierung, Bahnsteiglängen und Abkürzungen der Betriebsstellen

Streckenkilometrierung

Betriebsstelle	Kürzel Ril-100	km durch- ge- hend	Betr.- St./ Betr.-St.
Tübingen Hbf (DB Netz AG)	TT	0,1	
Tübingen West (TTW)	TTW	1,6	1,5
Überleitstelle Ammertal	TAMT	4,4	2,8
Unterjesingen Sandäcker	TUJS	5,5	1,1
Unterjesingen Mitte Hp+Üst	TUJM	5,9	0,4
Pfäffingen	TPG	7,4	1,5
Entringen	TENT	9,9	2,5
Überleitstelle Hardtwald	THW	12,8	2,9
Altingen	TAG	14,5	1,7
Gültstein	TGU	17,2	2,7
Herrnberg-Zwerchweg	TZWE	19,1	1,9
Herrnberg	THEZ	21,2	2,1

Formatierte Tabelle

<u>Betriebsstelle</u>	<u>Kürzel Ril 100</u>	<u>km durchgehend</u>	<u>Betr.-St./ Betr.-St.</u>
<u>Tübingen Hbf (DB InfraGO AG)</u>	<u>TT</u>	<u>0.000</u>	
<u>Tübingen West (TTW)</u>	<u>TTW</u>	<u>1.629</u>	<u>1,5</u>
<u>Überleitstelle Ammertal</u>	<u>TAMT</u>	<u>4.400</u>	<u>2,8</u>
<u>Unterjesingen Sandäcker</u>	<u>TUJS</u>	<u>5.419</u>	<u>1,1</u>
<u>Unterjesingen Mitte Hp+Üst</u>	<u>TUJM</u>	<u>5.955</u>	<u>0,4</u>
<u>Pfäffingen</u>	<u>TPG</u>	<u>7.494</u>	<u>1,5</u>
<u>Entringen</u>	<u>TENT</u>	<u>9.984</u>	<u>2,5</u>
<u>Überleitstelle Hardtwald</u>	<u>THW</u>	<u>12.800</u>	<u>2,9</u>
<u>Altingen</u>	<u>TAG</u>	<u>14.524</u>	<u>1,7</u>
<u>Gültstein</u>	<u>TGU</u>	<u>17.273</u>	<u>2,7</u>
<u>Herrnberg-Zwerchweg</u>	<u>TZWE</u>	<u>19.000</u>	<u>1,9</u>
<u>Herrnberg</u>	<u>THEZ</u>	<u>21.155</u>	<u>2,1</u>

Formatiert: Schriftfarbe: Hintergrund 1

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Zentriert

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Bahnsteiglängen und Abkürzungen der Betriebsstellen

Betriebsstelle	Abkürzung	Bahnsteiglänge [m]
Tübingen	TT	110
Tübingen-West	TTW	110
Unterjesingen-Sandäcker	TUJS	110
Unterjesingen-Mitte Hp+Üst	TUJM	110
Pfäffingen	TPG	110
Entringen	TENT	110
Altingen	TAG	110
Gültstein	TGU	110
Herrenberg-Zwerchweg	TZWE	110
Herrenberg	THEZ	110

Formatierte Tabelle

Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

Betriebsstelle	Abkürzung	Bahnsteiglänge (m)
Tübingen Hbf	TT	110
Tübingen-West	TTW	110
Unterjesingen-Sandäcker	TUJS	110 (Gl. 1 Richtung Herrenberg 90m)
Unterjesingen-Mitte Hp+Üst	TUJM	110
Pfäffingen	TPG	110
Entringen	TENT	110 (Gl. 32 Ri Tübingen: 100m)
Altingen	TAG	110
Gültstein	TGU	110
Herrenberg-Zwerchweg	TZWE	110
Herrenberg	THEZ	110

Formatiert: Links

Formatierte Tabelle

Formatiert: Links

5.5 Merkblatt Schienenbrüche

Vor einem baulich nicht gesicherten Schienenbruch ist zu halten.

Für die Beurteilung eines baulich gesicherten Schienenbruchs sind Maßnahmen bei Schienenbrüchen sowie das Merkblatt für Schienenbrüche aus der Oberbaurichtlinie (Obri NE; AzObri 37) zu beachten. Diese sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Die Entscheidung darf jeder Betriebs- oder Bahnunterhaltungsbedienstete des EIU treffen.

Auszug aus der VDV-Schrift 612 – Obri-NE:

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

13.6 Sofortmaßnahmen bei Schäden am Oberbau

13.6.1 Schienenbruch

Ein Schienenbruch ist ein Durchbruch der ganzen Schiene oder ein Ausbruch von Teilen des Schienenkopfes.

Die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem „Merkblatt für Schienenbrüche“ (Tab. 13-1) aufgeführt.

13.6.1.1 Befahrbarkeit

Es ist zu unterscheiden zwischen befahrbaren und unbefahrbaren Schienenbrüchen.

Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn:

- a) auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenkammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu erwarten ist.
- b) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches während des Befahrens nicht möglich ist.

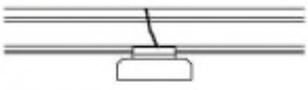
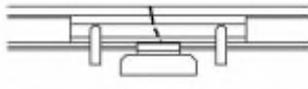
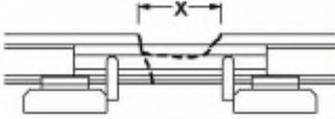
Entscheidung über die Befahrbarkeit

Der EBL / ABL legt fest, welche seiner Mitarbeiter zur Entscheidung über die Befahrbarkeit eines Schienenbruches berechtigt sind. Das betreffende Personal muss darüber besonders unterwiesen sein.

Die Beurteilung des Schienenbruchs bezüglich seiner Befahrbarkeit erfolgt durch das vom EBL / ABL dazu berechnigte Personal. Dieses beobachtet die Bruchstelle während des Befahrens.

Ein noch nicht gesicherter, aber befahrbarer Schienenbruch darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, bis er baulich für eine höhere Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit gesichert ist.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

1	2	3	4
lfd. Nr.	Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahnhöfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
1	Querbruch liegt auf einer Schwelle über der Unterlagsplatte 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
1a	Bruch Nr. 1, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	Querbruch innerhalb des Schwellenfaches 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
2a	Bruch Nr. 2, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	Bruch zwischen den Schwellen mit Ausbruch am Schienenkopf (eingetreten oder zu befürchten) 	unbefahrbar	unbefahrbar
3a	Bruch Nr. 3, gesichert mit Notlaschenverband 	$x \leq 25$ cm: Bruchlücke befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung $x > 25$ cm: Bruchlücke unbefahrbar	unbefahrbar

Ausgabedatum		Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²		Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

1 lfd. Nr.	2 Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	3 Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahn- höfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
3b	eingebaute Ersatzschiene über 4 Schwellen- felder 	befahrbar im Außen- strang von Bögen mit $r < 500$ m bis höch- stens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit	befahrbar im Außen- strang von Bögen mit $r < 500$ m bis höch- stens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit
4 ²⁾	Bruch innerhalb der Laschenkammer mit Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
5 ²⁾	wie Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
6 ²⁾	Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	unbefahrbar	unbefahrbar
7 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Fahrkante  Draufsicht auf die Schiene	unbefahrbar	unbefahrbar
8 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Außen- kante. Draufsicht auf die Schiene.  Draufsicht auf die Schiene	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schritt- geschwindigkeit und Bewachung

1) Der EBL / ABL kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.
2) Nr. 4 bis 8: Ersatzschienen einbauen oder Schienen auswechseln.

Tabelle 13.1 Merkblatt Schienenbrüche

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²⁾	Team SbV	Günther Hörn- leA. Bleher	Thomas Heim

13.6.1.2 Maßnahmen bei Schienenbrüchen

Meldung

Die Lage (Gleis und km-Station) des festgestellten Schienenbruchs ist sofort der nächsten Betriebsstelle zu melden.

Ist die Beseitigung eines Schienenbruchs nicht sofort durch Auswechslung der gebrochenen Schiene möglich, so sind vor dem Befahren der Gefahrenstelle die nachstehenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen durchzuführen.

Schiene behelfsmäßig befahrbar machen

Die gebrochene Schiene ist wie folgt behelfsmäßig befahrbar zu machen:

- Anbringen eines Notlaschenverbandes
Zu einem Notlaschenverband gehören ein Notlaschenverbinder bzw. zwei Schraubzwingen sowie zwei Flach- bzw. Bauchlaschen.
- wenn kein Notlaschenverband zur Verfügung steht: Unterschieben einer Nachbarschwelle oder eines Schwellenstücks. Die Nachbarschwelle oder das Schwellenstück ist unter die Bruchstelle zu schieben und zu unterstopfen. Die beiden Schienenenden sind mit Schienennägeln oder Schwellenschrauben gegen seitliches Verschieben festzulegen.
- bei gebrochenen Schweißungen: Anbringen von zwei Bauchlaschen
Dazu werden eine innere und eine äußere Bauchlasche sowie zwei Schraubzwingen / zwei Notlaschenverbinder benötigt.
- Sicherung durch eine Schienenkopfhülse, wenn Teile des Schienenkopfes heraus gebrochen sind oder beim Befahren herausbrechen können.

Auf elektrisch betriebenen Strecken sind Erdungsverbinder für die Rückstromführung vorzusehen.

In Gleisen mit Gleisstromkreisen ist zur Vermeidung von Signalstörungen die Schienenunterbrechung durch einen Notverbinder leitend zu überbrücken. Das erforderliche Material (Notlaschenverbände, vorbereitete Holzschwellenstücke, Bauchlaschen und Schienenkopfhülsen) ist an geeigneten Stellen vorrätig zu halten.

Sind Schienenbrüche durch die genannten Maßnahmen behelfsmäßig befahrbar gemacht, ist durch hierfür Berechtigte der Gleisabschnitt für den Betrieb bedingt freizugeben. Diese Berechtigten sind vom EBL / ABL festzulegen.

weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen, wie z. B. Information des Personals oder Einrichtung einer Langsamfahrstelle, sind entsprechend den betrieblichen Vorschriften festzulegen.

bauliche Sicherung

Jeder Schienenbruch ist bis zur Beseitigung baulich zu sichern. Beispiele dafür enthält das Merkblatt für Schienenbrüche (Tab. 13-1).

Einzuschweißende Ersatzschienen als endgültige Maßnahme müssen mindestens 3 m lang sein (→ Ob-Ri 7.2.5).

In durchgehend verschweißten Gleisen und Weichen sind Schweißungen zum Beseitigen von Brüchen als Schluss-Schweißungen auszuführen (→ VDV-Schrift 609).

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ⁴²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

5.6 Besondere Bestimmungen für Dampfzugfahrten

Brandschutzmaßnahmen:

Der durchführende Eisenbahnverkehrsunternehmer (EVU) ist für die Brandschutzmaßnahmen auf der Strecke Tübingen – Herrenberg verantwortlich.

Für Züge, die mit kohlebefeuerter Dampflokomotive bespannt sind, gelten folgende Bestimmungen:

- Das EVU sorgt für die ordnungsgemäße Indienststellung der Lok und der Wagen.
- Zur Vermeidung von Funkenflug und Herausfallen von glühenden Schlacken müssen die einschlägigen Vorschriften nach DAT erfüllt sein.
- während der Fahrt sind auf der Dampflokomotive Handfeuerlöscher mitzuführen
- zur Verhütung von Flächenbränden weisen wir die Triebfahrzeugbediensteten besonders an, dass bei der Fahrt, insbesondere durch oder vorbei an Waldungen, feuergefährdeten Anlagen, Brückenbauwerken mit hölzernem Belag, Schwellenstapeln usw. zur Verhinderung von Funkenflug möglichst nicht gefeuert, die Regler möglichst wenig geöffnet und die Aschkastenklappen geschlossen werden. Putzwohle und andere zu Flugfeuer Veranlassung gebende Stoffe dürfen nicht in die Feuerbüchse, glühende Schlacken nicht auf oder neben den Bahnkörper geworfen werden.
- Am Feuer ist mit allergrößter Sorgfalt zu arbeiten.
- Das Qualmen der Lok ist dort zu vermeiden, wo Personen belästigt werden könnten.
- Wenn die Gefahr von Bränden besteht, stellt das EVU bei allen Zügen mit Dampflokomotive eine Brandwache, die sich auf der Plattform des letzten Wagens aufzuhalten hat und Sofortmaßnahmen gegen beginnende Brände durchführt, zusätzliche Begleitung der Züge auf der Straße durch Feuerwehr oder EVU mit entsprechender Brandbekämpfungsausrüstung. Die Brandwache hat mit dem Lokpersonal Funkkontakt zu halten.
- Besteht bei trockener Witterung unmittelbare Gefahr von Bränden, muss für die Dampflokomotive eine Diesellokomotive eingesetzt werden.
Bei anhaltender Trockenheit mit akuter Waldbrandgefahr (siehe aktuelle Wetterdaten, evtl. auch über DWD) sind alle Dampflokomotive bespannten Züge durch Dieseltraktion zu ersetzen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung ist das bestellende EVU.
- Des Weiteren ist das Merkblatt der DBAG „123.0117V01 Merkblatt zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu beachten.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024 ²	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim

Merkblatt

Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven unter dem besonderen Gesichtspunkt des Brandschutzes auf dem Streckennetz der DB AG

Heutige Situation

Nach Beendigung des Regelbetriebes mit Dampflokomotiven auf dem Streckennetz der DB und DR wurden die vorhandenen Wundstreifen nach und nach aufgelassen. Zeitgleich fanden bei der Planung von baulichen und technischen Anlagen an Strecken der DB AG die Gesichtspunkte des Dampfzugbetriebes keine besondere Berücksichtigung mehr. Hinzu kommt, dass heute aus Gewässer- und Naturschutzgründen nur noch das Schotterbett selbst vom Aufwuchs freigehalten wird. Die veränderten Rahmenbedingungen haben Einfluss bei der Gesamtbetrachtung des Brandrisikos beim Betrieb mit rostgefeuerten Dampflokomotiven.

Da die Brandgefahren in erster Linie vom technischen Zustand der zum Einsatz kommenden Dampflokomotiven ausgehen und zusätzlich von den Handlungen des Triebfahrzeugpersonals abhängig sind, müssen konkretisierte Anforderungen an Triebfahrzeuge und Personal gestellt werden.

Zweck

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Ihre personelle und organisatorische Verantwortung im vorbeugenden Brandschutz hinzuweisen.

Dieses soll auch das Triebfahrzeugpersonal nochmals auf wesentliche Verhaltensweisen im vorbeugenden Brandschutz sensibilisieren. Da in der Praxis - den äußeren Verhältnissen und Einflüssen entsprechend - weitaus detailliertere Kenntnisse erforderlich sind, ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung unumgänglich.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Fälle berücksichtigen kann. Es entbindet die EVU daher nicht von der Anstellung eigener Sicherheitserwägungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen des Triebfahrzeugpersonals

- Nachweisliche Qualifikation und Praxiserfahrung für das Führen der eingesetzten Dampflokomotive
- Nachweisliche Qualifikation des Heizers
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Triebfahrzeugführers (Tf)
- Nachweisliche Streckenkenntnis des Heizers (bei Geschwindigkeiten größer 60 km/h)

Hinweise:

Der Triebfahrzeugführer benötigt neben der baureihenbezogenen Qualifikation auch umfassende Praxiserfahrung, um aus brandschutztechnischer Sicht eine optimale Sicherheit zu gewährleisten.

Als Qualifikationsstandard für Triebfahrzeugführer und Heizer wird beispielsweise die Ausbildung zum Dampflokomführer und Heizer bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn anerkannt.

Gute Streckenkenntnisse sind erforderlich, damit für die unterschiedlichen Streckentopographien genügend Dampfenergie für die planmäßige Fortbewegung vorhanden ist. Dies erfordert vorausschauendes Feuern und richtige Feuerbehandlung.

Ausgabedatum	Erstellt	Geprüft	Freigabe
01.10.2024	Team SbV	Günther Hörnle A. Bleher	Thomas Heim